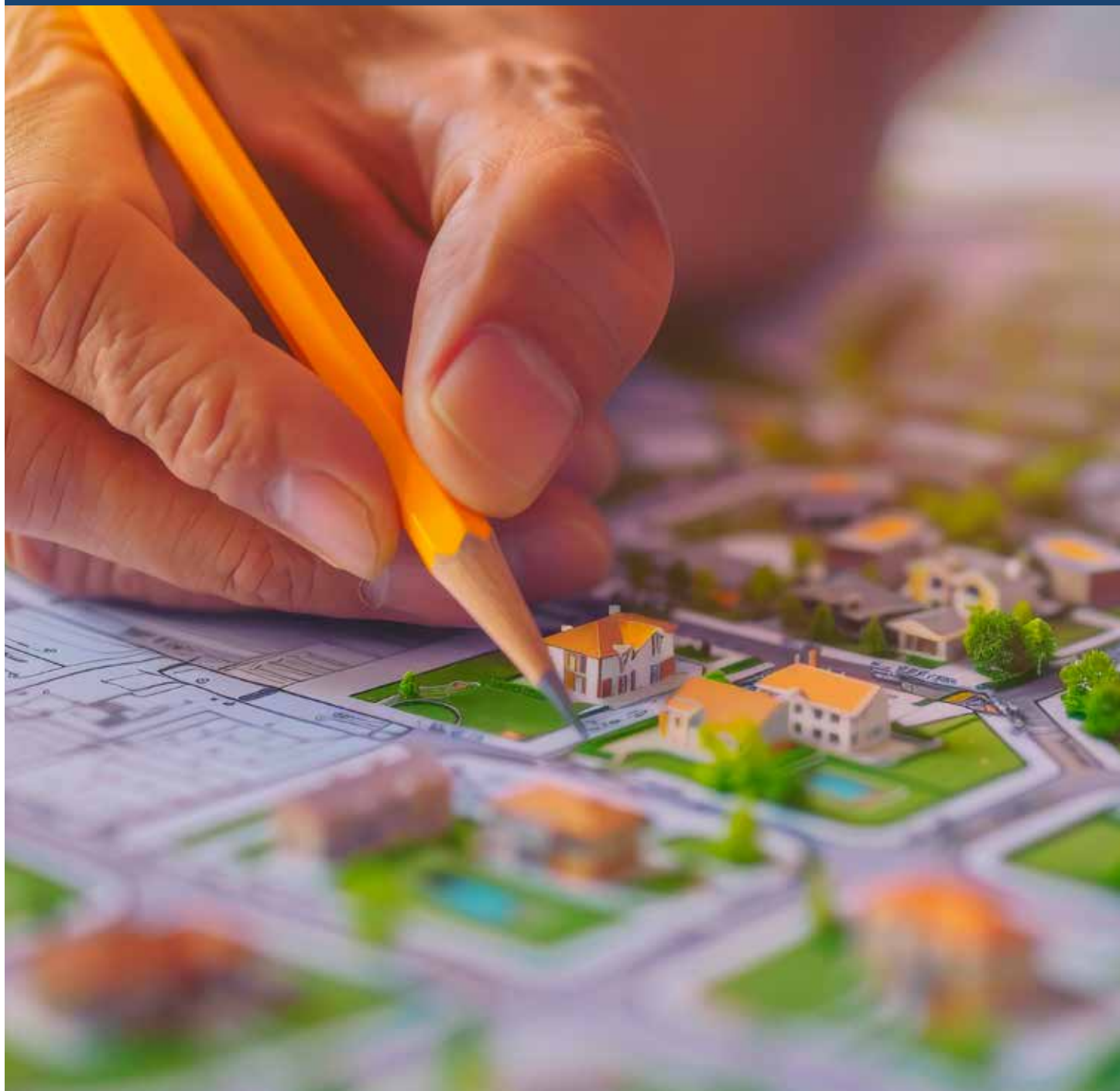


PREISLISTE.

BEREICH SAAR-MOSEL

BETON UND BETONFÖRDERUNG | GÜLTIG AB 1. JANUAR 2025



INHALT

Nachhaltigkeit? Na klar!	3
ConcreteDirekt – Beton online bestellen	4-5
Mobile Betonmischanlagen	6
Umwelt-Produktdeklaration EPD	7
Concrete Sustainability Council (CSC).	8-9
Nachhaltige Betone	10-11
Beton für allgemeinen Hoch- und Tiefbau	12
Beton nach DAfStb-Richtlinie	13
Beton für Industrie- und Landwirtschaftsbau	14-15
Beton für Ingenieurbau und Bohrpfehlbetone	16
Spezialbaustoffe – EasyPact, Stahlfaserbeton	17
Spezialbaustoffe – Verfüllbaustoffe, Sondermischungen	18
Serviceleistungen Beton.	19-20
Betoninformationen	21
Allgemeine Hinweise	22
Betonfördergeräte	23-25
AGB Transportbeton	26-30
AGB Betonfördergeräte	31-34
Anschriften Werke	36-37
Ansprechpartner	38-39



NACHHALTIG? NA KLAR!



Nachhaltiges Bauen fängt mit der Auswahl der richtigen Baustoffe an. Als moderner Baustoff trägt Beton auf ganz unterschiedliche Art und Weise zur Nachhaltigkeit von Bauwerken bei. Dauerhaftigkeit von Bauteilen und Bauwerken, technische Kriterien wie Wärme- und Brandschutz sowie Standsicherheit sind wesentliche Aspekte, mit denen Beton als Baustoff punktet.

REGIONALE ROHSTOFFE, EFFIZIENTE BAUSTOFFE

Rohstoffe möglichst aus der Region zu beziehen, ist ökonomisch wie auch ökologisch von Vorteil. Zusätzlich verwenden Transportbeton-Werke der Holcim Deutschland Gruppe zur Herstellung von Transportbeton vorzugsweise hüttensandhaltige Zemente (CEM III Zemente). Im Vergleich zum Einsatz reiner Portlandzemente sinken dadurch die CO₂-Emissionen deutlich. Der Einsatz von Steinkohlenflugasche – einem Nebenerzeugnis aus dem Betrieb von Kohlekraftwerken – wirkt sich ebenso positiv auf die Umweltbilanz aus: Die Verwendung von Steinkohlenflugasche schont natürliche Ressourcen und spart Energie, die man für vergleichbare Baustoffe zur Aufbereitung oder Herstellung benötigen würde.

DAUERHAFT UND TRANSPARENT

Dauerhaftigkeit ist eines der Leitmotive für nachhaltiges Handeln. Beton erfüllt dieses Kriterium wie kein anderer Baustoff, gerade im Bezug auf den Lebenszyklus. Holcim Deutschland bietet als erster Baustoffhersteller in Europa für alle ECOPact Betone Umwelt-Produktdeklarationen (EPDs) an. Erfahren Sie mehr auf S. 7.

BETON MIT ECOCYCLE® INSIDE

In unseren Betonprodukten mit ECOCycle® nutzen wir recycelte Bau- und Abbruchmaterialien für die Herstellung hochwertiger Betone, die sich für eine breite Palette von Anwendungen eignen - von Gebäuden bis hin zur Infrastruktur. Hier wird zirkuläres Bauen in großen Projekten möglich. Unsere nachhaltigen Produktgruppen ECOPact R ECOCycle® inside sowie R-Pact ECOCycle® inside sind bereits in unseren CSC-zertifizierten Werken mit dem Gold-Standard und dem zusätzlichen R-Modul verfügbar. Diese Produkte machen unsere Städte zirkulär und sind am Ende ihres Lebenszyklus zu 100 % wieder recycelbar.

CONCRETE DIRECT.

BETON ONLINE BESTELLEN



Einfach QR Code einscannen & anmelden!

Wenn Sie noch kein aktiver Nutzer von Holcim ConcreteDirect sind, kontaktieren Sie uns direkt über das Anmeldeformular in der App.

EINE APP, ALLE AUFTRÄGE.

- Einfache, 100% digitale Bestellung
- Total mobil – 24/7 verfügbar*
- Sämtliche Bestelldaten auf Knopfdruck
- Automatische Info bei Status-Updates
- Lieferung live verfolgen
- Digitaler Lieferschein

* Bearbeitung der Aufträge innerhalb unserer Geschäftszeiten
(Diese entnehmen Sie bitte den allgemeinen Hinweisen)





ConcreteDirect.

Die neue App von Holcim. Jetzt kostenlos öffnen und zum Startbildschirm hinzufügen!



Die ConcreteDirect App bietet Ihnen die Möglichkeit, Beton-Bestellungen jederzeit zu platzieren, zu verfolgen und mit der Disposition zu kommunizieren.

Am Tag der Zustellung können Sie außerdem in Echtzeit sehen, wie jeder LKW beladen wird und zur Baustelle fährt. Ihre Lieferscheine sind jederzeit in der App abrufbar und können vor Ort digital unterschrieben werden. Damit sind alle Schritte Ihrer Bestellung und Lieferung transparent einsehbar.

Im Archiv können Sie die Details Ihrer Bestellungen, Lieferscheine und den Verlauf der Kommunikation mit der Disposition jederzeit einsehen.

Bestellungen & Archiv

Im Menüpunkt „Bestellungen“ finden Sie eine Übersicht all Ihrer geplanten Bestellungen. Auch telefonisch eingegangene Bestellungen sind aufgeführt, sobald diese von uns bestätigt wurden. Ihre abgeschlossenen

Lieferungen finden Sie im „Archiv“. ConcreteDirect bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Bestellungen, die dazugehörigen Bestelldetails und Lieferscheine einzusehen. Sie haben auch die Möglichkeit, Lieferscheine (PDF oder Excel) zu teilen bzw. zu exportieren.

Chatfunktion

ConcreteDirect verfügt über eine Chat-Funktion. Darüber haben Sie die Möglichkeit, Nachrichten mit den Disponenten auszutauschen. Nachträgliche Änderungen an Ihren Bestellungen können ausschließlich über den Chat angefragt werden und werden dort von uns bestätigt. Alternativ können Sie sich gerne, wie gewohnt, per Telefon melden.

Up to date

Um Kundenanforderungen und -wünsche zu berücksichtigen wird ConcreteDirect ständig weiterentwickelt. Neue Funktionen und Verbesserungen werden regelmäßig in den App Stores hochgeladen.



MOBILE BETONMISCH-ANLAGEN

Wir erweitern unsere Transportbeton-Präsenz in Deutschland durch mobile Betonmischanlagen!

Mit unseren mobilen Betonmischanlagen bieten wir Ihnen eine flexible und effiziente Lösung für Betonlieferungen direkt auf Ihrer Baustelle, auch wenn wir kein Transportbetonwerk in der Nähe haben. Die mobile Betonmischanlage ermöglicht es, hochwertigen Beton vor Ort zu produzieren und dabei individuell auf die spezifischen Anforderungen jedes Bauprojekts einzugehen.

Ob für kleinere Bauprojekte oder große Infrastrukturvorhaben – dank unserer mobilen Betonmischanlagen bieten wir Ihnen die ideale Kombination aus Mobilität, Effizienz und Qualität. Kontaktieren Sie uns und erfahren Sie mehr darüber, wie unsere innovativen Lösungen Ihr nächstes Bauprojekt voranbringen können.

MISCHEINHEIT	EUROMIX® 3300 SPACE
Supermobil [SM]	SM
Festbetonausstoß [m³/h]	145
Festbetonausstoß des Mixers [m³/Charge]	3,33
Füllvolumen je Charge [l]	5000
Gesteinswaage [kg]	8000
Bindemittelwaage [l] [kg]	1800 2100
Zusatzmittelwaage [l]	2 x 25
Wasserwaage [l]	800

BUNKEREINHEIT	168 L
Supermobil [SM]	SM
Lagervolumen Gestein [m³]	168
Anzahl Kammern	4-7



NACHHALTIGE TRANSPARENZ FÜR BETON

UMWELT-PRODUKTDEKLARATION

nach ISO 14025 und EN 15804+A2

Deklarationsinhaber	Holcim (Deutschland) GmbH
Herausgeber	Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU)
Programmhalter	Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU)
Deklarationsnummer	
Ausstellungsdatum	
Gültig bis	

Holcim (Deutschland) GmbH



Holcim bietet EPDs (Umwelt Produktdeklarationen) für alle ECOPact Betone in Deutschland.

Holcim Deutschland bietet als erster deutscher Betonhersteller seinen Kunden produkt- und projektspezifische Transportbeton-EPDs an. EPD steht für Environmental Product Declarations, auf Deutsch Umwelt-Produktdeklarationen. Sie sind eine nach internationalen Standards definierte und durch unabhängige Prüfer verifizierte Berechnung der CO₂-Emissionen, des Energiebedarfs, des Abfallaufkommens und weiterer Indikatoren bei der Produktion, Verwendung und Entsorgung von Bauprodukten und -materialien. EPDs geben so eine quantifizierte Auskunft über die Umweltauswirkungen in Gebäude-Ökobilanzen und bilden für Planer, Architekten und weitere Fachleute die Grundlage, um Gebäude ganzheitlich planen und bewerten zu können.

EPDs auf Knopfdruck - für alle ECO-Pact Betone

Holcim hat für sein gesamtes Sortiment an CO₂-optimierten ECOPact Betonen EPDs auf IBU und ÖKOBAU-DAT veröffentlicht. Für alle weiteren Holcim Betone können produkt- und projektspezifische EPDs individuell erstellt und angeboten werden. Sprechen Sie uns an! Die EPDs wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Bauen und Umwelt e.V. (IBU) erstellt und verifiziert.

Ziel: Die beste CO₂-Optimierung für Ihr Projekt

Die Beton-EPDs sind Holcims konsequente Fortsetzung des Weges als Vorreiter in Sachen nachhaltiger Transparenz im Baustoffsektor.

Diese Transparenz hilft unseren Kunden, ihre Projekte individuell und materialspezifisch zu optimieren.

Holcim bietet an, Rezepturen je nach Anforderungen und CO₂-Benchmarks (siehe CSC CO₂-Modul) auf Seite 9 für Projekte spezifisch zu optimieren. Mit der Ökobilanz können diese Projekte dann QNG-Nachweise oder auch Green Building Zertifizierungen (DGNB, BREEAM, LEED) erreichen.

Unser Bestreben ist es, unseren Kunden zu ermöglichen, den CO₂-Fußabdruck und weitere Umweltindikatoren unserer Betone und Zemente auf Knopfdruck errechnen lassen zu können – und zwar spezifisch für jede Betonrezeptur. Damit schaffen wir eine robuste Datengrundlage für die CO₂-Optimierung und die Ökobilanzierung von Gebäuden.



HIER DIE EPDs DOWNLOADEN.

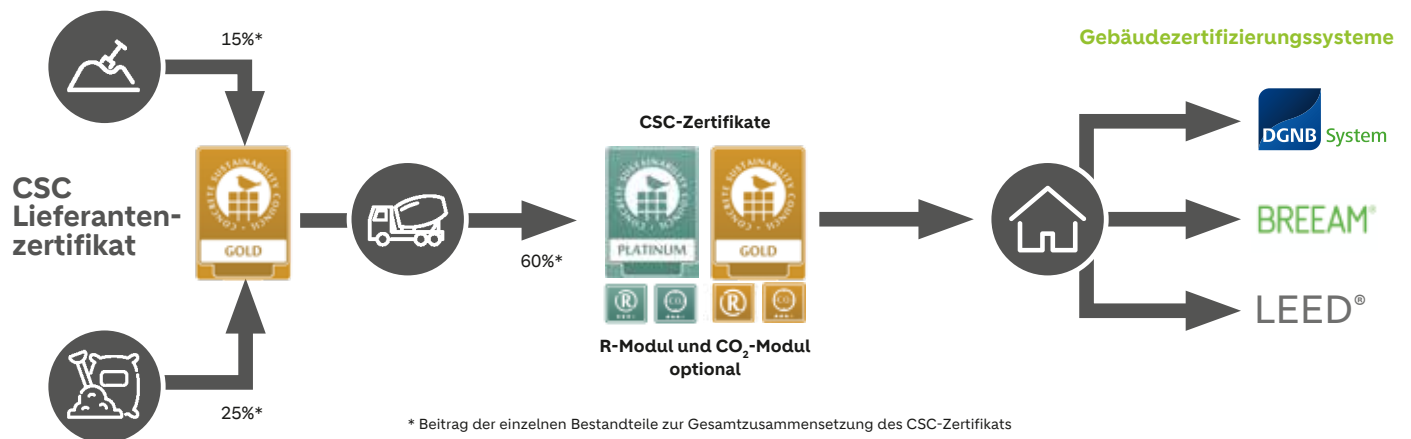
https://www.holcim.de/de/epds_Download



 YouTube



CONCRETE SUSTAINABILITY COUNCIL (CSC)



CSC ist eine Zertifizierung für die Betonherstellung, wobei die wesentlichen Elemente der Wertschöpfungskette, wie z.B. Zement oder Gesteinskörnung mit abgedeckt werden. Nur mit der Verwendung von zertifiziertem Zement lässt sich das Gold- oder Platin-Level für Betonhersteller erreichen.

Seit 2020 gibt es eine Erweiterung des CSC Zertifizierungssystem für Beton mit rezyklierten Gesteinskörnungen. Das 'R-Modul' ermöglicht es, bei Gebäudezertifizierungen nach DGNB oder BREEAM zusätzliche Punkte für den Einsatz von Beton mit rezyklierten Gesteinskörnungen zu erwerben. Holcim hat bereits verschiedene Betonwerke mit dem R-Modul zertifiziert und erweitert den Kreis zertifizierter Werke ständig.

2022 erfolgte die nächste Erweiterung: das „CO₂-Modul“ für Beton ermöglicht, CO₂-optimierte Betone in CO₂-Klassen einzuteilen und zu kennzeichnen. Als Nachhaltigkeits-Vorreiter hat Holcim alle Betonwerke mit dem CO₂-Modul zertifiziert.



NACHHALTIG INFORMIEREN.

<https://www.holcim.de/de/csc>



CSC CO₂-MODULE

CO₂-REDUZIERTE BETONE TRANSPARENT NACH CSC-KLASSEN

Die Klassifikation CO₂-reduzierter Betone in Deutschland orientiert sich am CSC CO₂-Modul. Das CO₂-Modul ist ein freiwilliges, ergänzendes Zusatzmodul zum CSC-Betonzertifikat. Sein Ziel ist es, Transparenz hinsichtlich der mit der Betonherstellung verbundenen Treibhausgasemissionen zu schaffen und CO₂-reduzierte Betone in CO₂-Klassen einzuteilen und zu kennzeichnen. Das CO₂-Modul ist eine Zertifizierung auf Produktebene – ersetzt jedoch nicht eine Umweltproduktdeklaration (englisch: Environmental Product Declaration EPD) nach EN 15804 /1/.

Die CO₂-Level werden in Abhängigkeit zur Druckfestigkeitsklasse festgelegt. Jedes Land hat eindeutige Benchmarks, die sogenannten Branchenreferenzwerte. Als Branchenreferenzwert gilt das netto kg CO₂-Äquivalent für die Herstellung eines Kubikmeters unbewehrten Durchschnittsbeton mit einem Durchschnittszement CEM I. Zur Herstellung zählen die Lebenszyklusmodule A1 bis A3 nach /1/.

CO ₂ -Klassen	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C45/55	C50/60
Maximal zulässige Treibhausgasemissionen [netto kg CO ₂ -Äq. / m ³]						
Branchenreferenzwert	213	237	261	286	312	325
Level 1 (↓ ≥ 30%)	149	166	183	200	218	228
Level 2 (↓ ≥ 40%)	128	142	157	172	187	195
Level 3 (↓ ≥ 50%)	107	119	131	143	156	163
Level 4 (↓ ≥ 60%)	85	95	104	114	125	130

Holcim Deutschland hat alle Transportbetonwerke mit dem CO₂-Modul zertifiziert.

In unseren Werken können wir Betone in Level 1 und 2, also mit 30 - 40% weniger CO₂ als der Branchenreferenzwert sicher herstellen. Zur Erreichung der Level 3 und 4 bedarf es weiterer Anstrengungen und der engen Abstimmung mit dem Kunden.

Laut CSC-Angaben sind Stand heute CO₂-reduzierte Betone der CO₂-Klasse Level 3 nur in wenigen Ausnahmefällen nach den gültigen bauaufsichtlichen Regelwerken umsetzbar. Mögliche Einschränkungen bezüglich der Dauerhaftigkeit des Betons, der Bauausführung und Verfügbarkeit von geeigneten Ausgangsstoffen sind zu berücksichtigen.

CO₂-reduzierte Betone der CO₂-Klasse Level 4 sind aktuell nach den gültigen bauaufsichtlichen Regelwerken nicht umsetzbar. Diese CO₂-Klasse wurde vor dem Hintergrund der Erstellung eines ambitionierten Zieles für die Weiterentwicklung von Betonen eingeführt.



HOLCIM BETON CO₂-RECHNER

<https://www.holcim.de/beton-co2-rechner>



NACHHALTIGE BETONE

FÜR DEN ALLGEMEINEN HOCH- UND TIEFBAU

Holcim ECOPact – klimafreundliche Betone

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung			
					langsam ^{c)}		mittel ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Unbewehrte Bauteile (ohne Stahl oder eingebettetes Metall) in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32 16 8	DU0312	191,50	DU0314	188,50
					DU0212	195,50	DU0214	192,50
					DU0112	201,50	DU0114	198,50
		F3		32 16 8	DU0332	194,50	DU0334	191,50
					DU0232	198,50	DU0234	195,50
					DU0132	204,50	DU0134	201,50
		C12/15	C1	32 16 8	DU1312	192,50	DU1314	189,50
					DU1212	196,50	DU1214	193,50
					DU1112	202,50	DU1114	199,50
		F3		32 16 8	DU1332	195,50	DU1334	192,50
					DU1232	199,50	DU1234	196,50
					DU1132	205,50	DU1134	202,50
		C20/25	C1	32 16 8	DU3312	195,50	DU3314	192,50
					DU3212	199,50	DU3214	196,50
					DU3112	205,50	DU3114	202,50
		C25/30	C1	32 16 8	DU4312	199,50	DU4314	196,50
					DU4212	203,50	DU4214	200,50
					DU4112	209,50	DU4114	206,50
Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C16/20	F3	32 16 8	DI2332	196,50	DI2334	193,50
					DI2232	200,50	DI2234	197,50
					DI2132	206,50	DI2134	203,50
		C20/25	F3	32 16 8	DI3332	198,50	DI3334	195,50
					DI3232	202,50	DI3234	199,50
					DI3132	208,50	DI3134	205,50
		F4		32 16 8	DI3342	202,50	DI3344	199,50
					DI3242	206,50	DI3244	203,50
					DI3142	212,50	DI3144	209,50
	XC3	C20/25	F3	32 16 8	DC3332	199,50	DC3334	196,50
					DC3232	203,50	DC3234	200,50
			F4	32 16 8	DC3132	209,50	DC3134	206,50
					DC3342	203,50	DC3344	200,50
Bewehrte Außenbauteile	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32 16 8	DA4332	202,50	DA4334	199,50
					DA4232	206,50	DA4234	203,50
					DA4132	212,50	DA4134	209,50
			F4	32 16 8	DA4342	206,50	DA4344	203,50
					DA4242	210,50	DA4244	207,50
					DA4142	216,50	DA4144	213,50
		C30/37	F3	32 16 8	DA5332	207,50	DA5334	204,50
					DA5232	211,50	DA5234	208,50
					DA5132	217,50	DA5134	214,50
			F4	32 16 8	DA5342	211,50	DA5344	208,50
					DA5242	215,50	DA5244	212,50
					DA5142	221,50	DA5144	218,50

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn ^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren ^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3 ^{d)} Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren.



Schneller bauen mit Holcim Booster

Die hier aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf.

Weitere Informationen finden Sie auch auf Seite 19.

NACHHALTIGE BETONE

Holcim ECOPact – klimafreundliche Betone nach DAfStb-Richtlinie

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)}	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung			
					langsam ^{c)}		mittel ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Bewehrte Außenbau-teile mit erhöhtem Was-ser Eindringwiderstand	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	DW4332	206,50	DW4334	203,50
				16	DW4232	210,50	DW4234	207,50
				8	DW4132	216,50	DW4134	213,50
			F4	32	DW4342	210,50	DW4344	207,50
			F4	16	DW4242	214,50	DW4244	211,50
				8	DW4142	220,50	DW4144	217,50
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	32	DW5332	211,50	DW5334	208,50
				16	DW5232	215,50	DW5234	212,50
				8	DW5132	221,50	DW5134	218,50
			F4	32	DW5342	215,50	DW5344	212,50
			F4	16	DW5242	219,50	DW5244	216,50
				8	DW5142	225,50	DW5144	222,50

Serviceleistungen für klimafreundliche Betone

Bezeichnung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
Hygienezertifikate	m³		8,00
R-Pact und ECO Pact R mit ECOCycle inside (bedingt verfügbar)	m³		auf Anfrage
Produkt-EPD (Environmental Product Declaration)	m³		8,00
LCA-Berechnung, Lebenszyklusanalyse			auf Anfrage

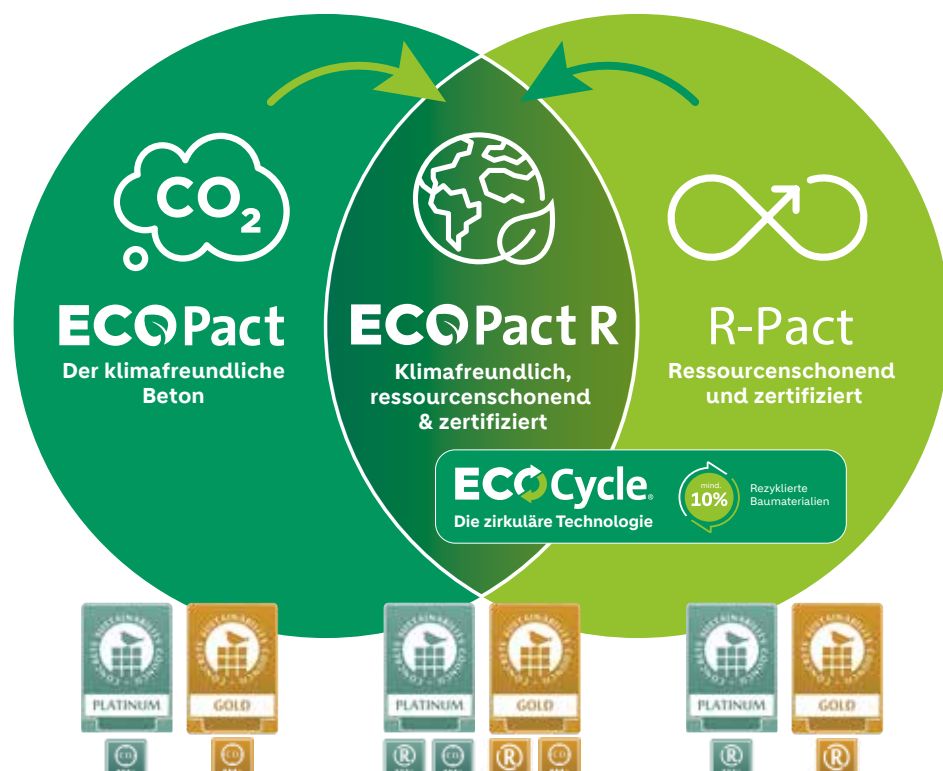
Kompensation des prozessbedingt anfallenden CO₂ durch geprüfte Umweltzertifikate auf Anfrage.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtekategorie WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3



Fragen Sie uns nach unseren nachhaltigen Betonen:

- Holcim ECOPact - CO₂-reduzierte Betone
- Holcim R-Pact mit ECOCycle inside - Ressourcenschonende Betone
- Holcim ECOPact R mit ECOCycle inside - CO₂-reduzierte und ressourcenschonende Betone

BETONE

FÜR DEN ALLGEMEINEN HOCH- UND TIEFBAU

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
					langsam ^{c)} bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Unbewehrte Bauteile (ohne Stahl oder eingebettetes Metall) in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32 16 8	NU0312	186,50	NU0314	183,50	NU0315	189,50
					NU0212	190,50	NU0214	187,50	NU0215	193,50
					NU0112	196,50	NU0114	193,50	NU0115	199,50
		C12/15	F3	32 16 8	NU0332	189,50	NU0334	186,50	NU0335	192,50
					NU0232	193,50	NU0234	190,50	NU0235	196,50
					NU0132	199,50	NU0134	196,50	NU0135	202,50
		C20/25	C1	32 16 8	NU1312	187,50	NU1314	184,50	NU1315	190,50
					NU1212	191,50	NU1214	188,50	NU1215	194,50
					NU1112	197,50	NU1114	194,50	NU1115	200,50
		C25/30	F3	32 16 8	NU1332	190,50	NU1334	187,50	NU1335	193,50
					NU1232	194,50	NU1234	191,50	NU1235	197,50
					NU1132	200,50	NU1134	197,50	NU1135	203,50
Innen- und Gründungsbau-teile	XC1 XC2	C16/20	F3	32 16 8	NI2332	191,50	NI2334	188,50	NI2335	194,50
					NI2232	195,50	NI2234	192,50	NI2235	198,50
					NI2132	201,50	NI2134	198,50	NI2135	204,50
		C20/25	F3	32 16 8	NI3332	193,50	NI3334	190,50	NI3335	196,50
					NI3232	197,50	NI3234	194,50	NI3235	200,50
					NI3132	203,50	NI3134	200,50	NI3135	206,50
	XC3	C20/25	F4	32 16 8	NI3342	197,50	NI3344	194,50	NI3345	200,50
					NI3242	201,50	NI3244	198,50	NI3245	204,50
					NI3142	207,50	NI3144	204,50	NI3145	210,50
		C20/25	F3	32 16 8	NC3332	194,50	NC3334	191,50	NC3335	197,50
					NC3232	198,50	NC3234	195,50	NC3235	201,50
					NC3132	204,50	NC3134	201,50	NC3135	207,50
Bewehrte Außenbauteile	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32 16 8	NA4332	197,50	NA4334	194,50	NA4335	200,50
					NA4232	201,50	NA4234	198,50	NA4235	204,50
					NA4132	207,50	NA4134	204,50	NA4135	210,50
		C30/37	F4	32 16 8	NA4342	201,50	NA4344	198,50	NA4345	204,50
					NA4242	205,50	NA4244	202,50	NA4245	208,50
					NA4142	211,50	NA4144	208,50	NA4145	214,50
	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ^{g)}	C30/37	F3	32 16 8			NA5334	199,50	NA5335	205,50
							NA5234	203,50	NA5235	209,50
							NA5134	209,50	NA5135	215,50
		C35/45	F4	32 16 8			NA5344	203,50	NA5345	209,50
							NA5244	207,50	NA5245	213,50
							NA5144	213,50	NA5145	219,50
		C35/45	F3	32 16 8			NA6334	206,50	NA6335	212,50
							NA6234	210,50	NA6235	216,50
							NA6134	216,50	NA6135	222,50
		C35/45	F4	32 16 8			NA6344	210,50	NA6345	216,50
							NA6244	214,50	NA6245	220,50
							NA6144	220,50	NA6145	226,50

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

^{g)} Sorten der Expositionsclassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren.

NACH DAfStb-RICHTLINIE

Beispiele für Anwendungs- bereiche, Betonart	Expositions- klassen ^{b)} (Feuchte- klasse WF)	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
					langsam ^{c)} bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
					Arti- kel-Nr.	Preis €/ m³	Artikel-Nr.	Preis €/ m³	Arti- kel-Nr.	Preis €/ m³
Bewehrte Außenbauteile mit erhöhtem Wasser- eindringwider- stand	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	NW4332	201,50	NW4334	198,50	NW4335	204,50
				16	NW4232	205,50	NW4234	202,50	NW4235	208,50
				8	NW4132	211,50	NW4134	208,50	NW4135	214,50
			F4	32	NW4342	205,50	NW4344	202,50	NW4345	208,50
				16	NW4242	209,50	NW4244	206,50	NW4245	212,50
				8	NW4142	215,50	NW4144	212,50	NW4145	218,50
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	32		NW5334	203,50	NW5335	209,50	
				16		NW5234	207,50	NW5235	213,50	
				8		NW5134	213,50	NW5135	219,50	
			F4	32		NW5344	207,50	NW5345	213,50	
16		NW5244		211,50	NW5245	217,50				
8		NW5144		217,50	NW5145	223,50				

SICHTBETON

GEMÄSS DBV MERKBLATT

Sichtbetonflächen bedürfen einzelfallbezogener Lösungen. Bitte sprechen Sie uns an, unsere Mitarbeiter beraten Sie gerne.
Unten angegebene Sorte nur bedingt verfügbar.

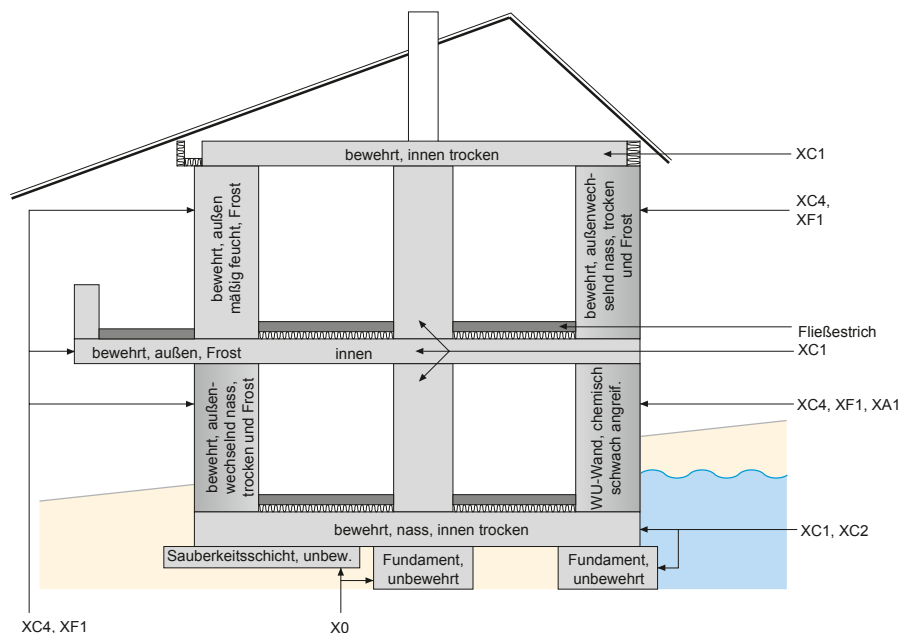
Beton gemäß DBV Merkblatt Sichtbeton	XC4 XD1	C30/37	F3	16			NT5234	211,50		
	XS1			8			NT5134	217,50		
	XF1 XA1									

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werkspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an. Aus technischen Gründen können wir für unseren Beton keine Farbgleichheit, auch nicht für Sichtbeton, gewährleisten.

a) Größtkorn ist Nennkorn b) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtekasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

c) Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

Expositionsklassen am Beispiel einer Prinzipskizze für den Hochbau



Die abgebildete Grafik zeigt nur Beispiele für die Anwendung. Grundsätzlich sind immer die Angaben des Planers zu beachten.



Schneller bauen mit Holcim Booster

Die hier aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf.

Weitere Informationen finden Sie auch auf Seite 19.

BETONE

FÜR INDUSTRIEBAU

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositi- onsklassen ^{b)} (Feuchte- klasse WF)	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
					langsam ^{c)} bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Beton für starken chemischen Angriff	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{fg)}	C35/45	F3	32			NG6334	209,50	NG6335	215,50
				16			NG6234	213,50	NG6235	219,50
				8			NG6134	219,50	NG6135	225,50
		F4	32			NG6344	213,50	NG6345	219,50	
			16			NG6244	217,50	NG6245	223,50	
			8			NG6144	223,50	NG6145	229,50	
		C40/50*	F3	32			NG7334	215,50	NG7335	221,50
				16			NG7234	219,50	NG7235	225,50
				8			NG7134	225,50	NG7135	231,50
		F4	32			NG7344	219,50	NG7345	225,50	
			16			NG7244	223,50	NG7245	229,50	
			8			NG7144	229,50	NG7145	235,50	
C45/55*	F3	32			NG8334	221,50	NG8335	227,50		
		16			NG8234	225,50	NG8235	231,50		
		8			NG8134	231,50	NG8135	237,50		
F4	32			NG8344	225,50	NG8345	231,50			
	16			NG8244	229,50	NG8245	235,50			
	8			NG8144	235,50	NG8145	241,50			

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

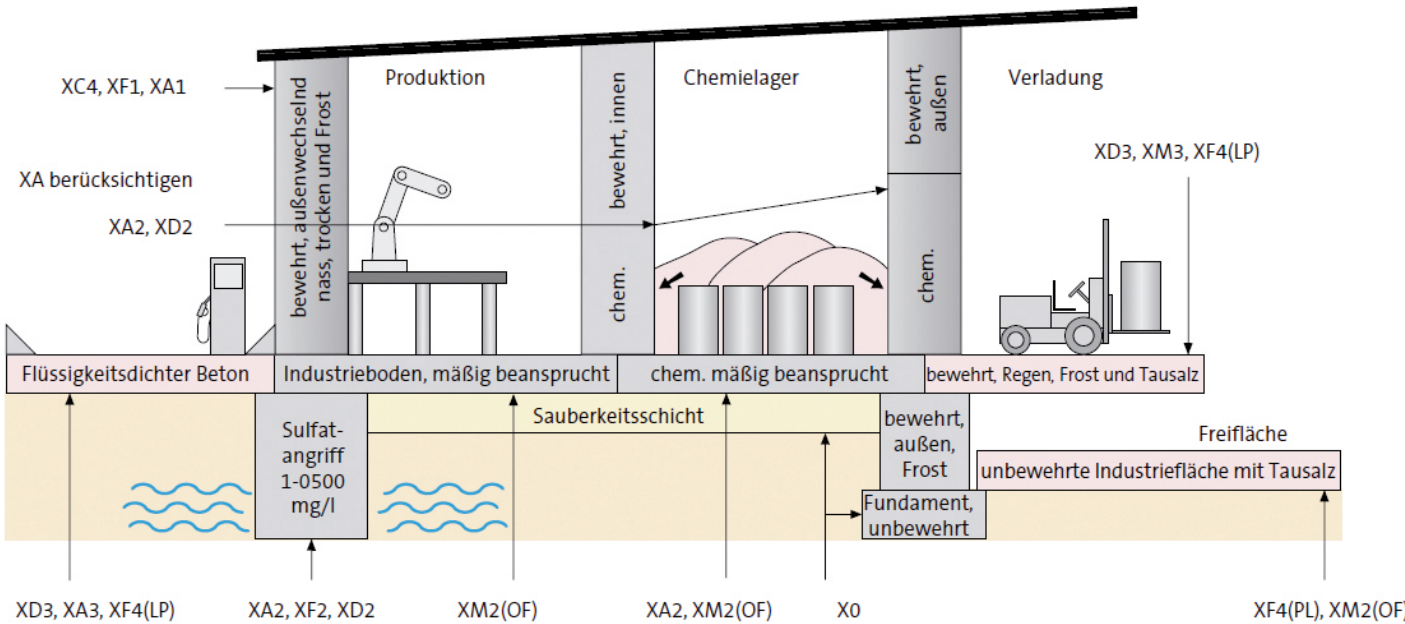
^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

^{d)} Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten

^{e)} Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren. Der Einbau des Betons ist nach ÜK 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

* Diese Sorten sind nicht überall verfügbar.

Expositionsklassen am Beispiel einer Prinzipskizze für den Industriebau



BETONE

FÜR INDUSTRIE- UND LANDWIRTSCHAFTSBAU

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
					langsam ^{c)} nur bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Lagerflächen und Stallböden	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32 16			NL4334 NL4234	198,50 202,50	NL4335 NL4235	204,50 208,50
							NL4344 NL4244	202,50 206,50	NL4345 NL4245	208,50 212,50
			F4	32 16						
Industrieböden und Lagerflächen	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 ^{d)}	C30/37	F3	32 16			NL5334 NL5234	203,50 207,50	NL5335 NL5235	209,50 213,50
							NL5344 NL5244	207,50 211,50	NL5345 NL5245	213,50 217,50
			F4	32 16						
	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{f)} g)XM2 ^{e)}	C35/45	F3	32 16			NL6334 NL6234	208,50* 212,50*	NL6335 NL6235	214,50 218,50
							NL6344 NL6244	212,50* 216,50*	NL6345 NL6245	218,50 222,50
Lagerflächen mit Frost-/Tausalz-widerstand ^{w)x)}	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 ^{f)g)} XM2 ^{e)} LP ^{l)x)}	C30/37	F3	32 16			NP5334L NP5234L	216,50* 220,50*	NP5335L NP5235L	222,50 226,50
Beton mit hohem Frost-/Tausalz-widerstand ^{w)}	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 ^{f)g)} LP ^{l)x)}	C30/37	F3	32 16			NP5334 NP5234	213,50 217,50	NP5335 NP5235	219,50 223,50
FD Beton	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	32 16			NF5334 NF5234	229,50 233,50	NF5335 NF5235	235,50 239,50
	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 ^{f)g)} LP ^{l)x)}	C30/37	F3	32 16			NF5334P NF5234P	243,50 247,50	NF5335P NF5235P	249,50 253,50

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werkspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

^{d)} Die Expositions-klasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z. B. Vakuumieren und sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden

^{e)} Die Expositions-klasse XM3 kann durch Hartstoffe nach DIN 1100 durch den Verarbeiter erreicht werden

^{f)} Die Expositions-klasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten

^{g)} Sorten der Expositions-klassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren

^{h)} mit Luftporenbildner

^{w)} Bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei LP-Betonen die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden. Der Einbau des Betons ist nach ÜK 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

^{x)} Für maschinelle Oberflächenbearbeitung nicht geeignet.

* Diese Sorten sind nicht überall verfügbar



Schneller bauen mit Holcim Booster

Die hier aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf.

Weitere Informationen finden Sie auch auf Seite 19.

BETONE

FÜR DEN INGENIEURBAU UND BOHRPFAHLBETONE

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositi- onsklassen ^{b)} (Feuchte- klasse WF)	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größt- korn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
					langsam ^{c)} bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Beton nach ZTV-Ing	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32 16	NZ4332 NZ4232	201,50 205,50	NZ4334 NZ4234	198,50 202,50	NZ4335 NZ4235	204,50 208,50
	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ^{g)}	C30/37	F3	32 16	NZ5332 NZ5232	206,50 210,50	NZ5334 NZ5234	203,50 207,50	NZ5335 NZ5235	209,50 213,50
		C35/45	F3	32 16			NZ6334 NZ6234	208,50 212,50	NZ6335 NZ6235	214,50 218,50
	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{h)}	C40/50	F3	32 16			NZ7334 NZ7234	217,50 221,50	NZ7335 NZ7235	223,50 227,50
	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{h)}	C45/55	F3	32 16					NZ8335 NZ8235	235,50 239,50
	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{h)}	C50/60	F3	32 16					NZ9335 NZ9235	251,50 255,50
Kappenbeton ^{w)}	XC4 XD3 XS3 XF4 XA1 LP ^{v)}	C25/30	F2	16					NZ4225	219,50
Bohrpfahlbeton	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4 ^{m)}	32 16	NB4342 NB4242	201,50 205,50	NB4344 NB4244	198,50 202,50		
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F5 ⁿ⁾	32 16	NB4352 NB4252	205,50 209,50	NB4354 NB4254	202,50 206,50		
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F5 ⁿ⁾	32 16	NB5352 NB5252	210,50 214,50	NB5354 NB5254	207,50 211,50		
Bohrpfahlbeton nach ZTV-Ing	XC4 XD2 XS2 XA2 ^{g)} XF3	C30/37	F5 ⁿ⁾	32 16	NB5352Z NB5252Z	212,50 216,50				
Bohrpfahlbeton ohne Flugasche	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4 ^{m)}	32 16	OP4342 OP4242	206,50 210,50	OP4344 OP4244	203,50 207,50		
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F5 ⁿ⁾	32 16	OP4352 OP4252	210,50 214,50	OP4354 OP4254	207,50 211,50		
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F5 ⁿ⁾	32 16	OP5352 OP5252	215,50 219,50	OP5354 OP5254	212,50 216,50		
Bohrpfahlbeton ohne Flugasche nach ZTV-Ing	XC4 XD2 XS2 XA2 ^{g)} XF3	C30/37	F5 ⁿ⁾	32 16	OP5352Z OP5252Z	217,50 221,50				

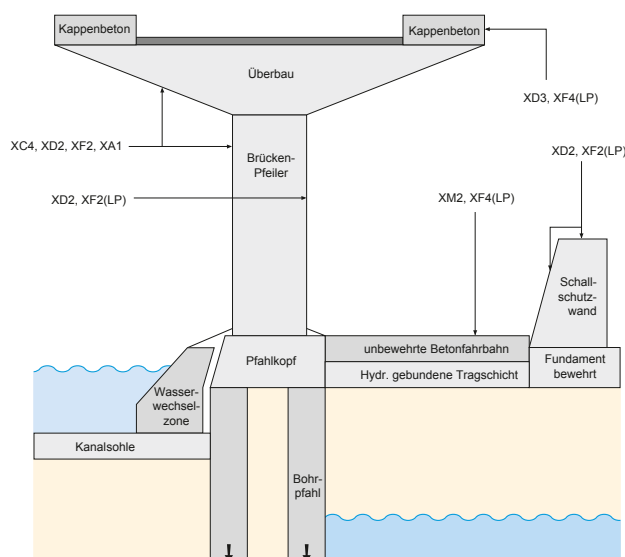
Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn ^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren ^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3 ^{d)} Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten ^{e)} Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Grundwasserbedingungen sind gesondert zu vereinbaren ^{f)} mit Luftporenbildner ^{g)} Einbringung im Trockenen ^{h)} Einbringung unter Wasser ^{w)} Bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei LP-Betonen die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden. Der Einbau des Betons ist nach ÜK 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Betone im Ingenieurbau*

Der Bau einer Brücke kann vielfältige Ansprüche an die einzelnen Bauteile stellen:

* Die abgebildete Grafik zeigt nur Beispiele für die Anwendung. Grundsätzlich sind immer die Angaben des Planers zu beachten.



SPEZIALBAUSTOFFE

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Leistungs-klasse ^{c)} (nach DAfStB-RL)	Konsistenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
						langsam ^{c)} bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
						Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³	Artikel-Nr.	Preis €/m³

Holcim EasyPact und SelfPact (Agilia) · Leicht verdichtbare und selbstverdichtende Betone

EasyPact	XC1 XC2	C20/25	-	F6	16 8			EE3264 EE3164	206,50 212,50		
	XC4 XF1 XA1	C25/30	-	F6	16 8			EE4264 EE4164	214,50 220,50		
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	-	F6	16 8			EE5264 EE5164	219,50 225,50		
SelfPact ^{d)}	auf Anfrage	-	-	SV	a.A.				auf Anfrage		

Beton mit Stahlfasern, Stahlfaserzugabe auf Kundenwunsch, Stahlfasermindestgehalt von 20 kg/m³ in Grundrezeptur

Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C20/25	-	F3	32 16			FI3334 FI3234	230,50 234,50	FI3335 FI3235	236,50 240,50
				F4	32 16			FI3344 FI3244	234,50 238,50	FI3345 FI3245	240,50 244,50
Bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1	C25/30	-	F3	32 16			FW4334 FW4234	238,50 242,50	FW4335 FW4235	244,50 248,50
				F4	32 16			FW4344 FW4244	242,50 246,50	FW4345 FW4245	248,50 252,50
Industrieböden und Lagerflächen	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 ^{d)}	C30/37	-	F3	32 16			FL5334 FL5234	243,50 247,50	FL5335 FL5235	249,50 253,50
				F4	32 16			FL5344 FL5244	247,50 251,50	FL5345 FL5245	253,50 257,50

Holcim SteelPact · Der Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse^{e)}

Bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1 XD1 XS1 XM1 ^{d)}	C30/37	L0,6/ 0,4	F4	16			SL52444	auf Anfrage		
			L0,9/ 0,6					SL52446			
			L0,9/ 0,9					SL52448			
			L1,2/ 0,9					SL52449			
			L1,2/ 1,2					SL524412			
			L1,5/ 1,2					SL524415			
			L1,8/ 1,5					SL524418			

Einkornbeton (außerhalb von DIN 1045-2)

	Expositions-klasse	Druckfestigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Einkornbeton ^{b) c)}	X0	C8/10	C1	32	N00314	188,50
				16	N00214	192,50
				8	N00114	198,50

Holcim DrainPact nach Merkblatt

	Expositions-klasse	Druckfestigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m³
Drain-Pact ^{b) c)}	X0	C12/15	C1	32	ND1314	194,50
				16	ND1214	198,50
				8	ND1114	204,50

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

^{d)} Die Expositions-klasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z. B. Vakuumieren und sachgerechtes Flügeln des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden

^{e)} Gemäß DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“; andere Leistungsklassen auf Anfrage

^{f)} Mindestbestellvorlauf 7 Werktage



Schneller bauen mit Holcim Booster

Die hier aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf.

Weitere Informationen finden Sie auch auf Seite 19.

SPEZIALBAUSTOFFE

BEDINGT VERFÜGBAR*

Sondermischungen (außerhalb von DIN 1045-2)

	Zementgehalt	Größt-korn ^{a)} (mm)	Ar-tikel-Nr.	Preis €/m ³
Sonder-mischungen (nur Selbst-abholung)	200 KG ZG	8 4	QE20 QS20	191,50 186,50
	300 KG ZG	8 4	QE30 QS30	201,50 196,50
	400 KG ZG	8 4	QE40 QS40	211,50 206,50
	500 KG ZG	8 4	QE50 QS50	221,50 216,50
Vorlauf-mischung		-	QV	210,50

Holcim TerraPact · Der Flüssigboden

Baustoffart	Anwendungs-beispiel	Konsis-tenzklasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Ar-tikel-Nr.	Preis €/m ³
TerraPact	Einbettung von Rohr-leitungen, entspricht Bodenklasse 3-4	fließfähig, nicht pumpbar	4	VT2	176,50
TerraPact pumpbar		fließfähig	4	VTP	181,50
TerraPact Rapid	Entspricht Bodenklasse 4-5	fließfähig, nicht pumpbar	16	VT6	184,50
	sehr schnell begehbar	fließfähig, nicht pumpbar	8	VT8	183,50

Holcim CampoDrain · Das offene porige Betonsystem für Außenflächen

	Expositions-klasse	Druckfestigkeits-klasse	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
CampoDrain	XF4 nachgewiesen über CDF	C16/20	C1	16 8	AD2214 AD2114	auf Anfrage 312,50

Holcim Thermaflow · Der wärmeleitfähige Beton und Verfüllbaustoff

	Druckfestigkeits-klasse	Wärmeleitfähigkeit	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Thermaflow Fill	≤ 0,8 MPa	≥ 1,5 W/(m*K)	F5 pumpbar	4	ATF	251,00
Thermaflow Concrete	C12/15	≥ 1,5 W/(m*K)	F5	32	AT1354	245,00
				16	AT1254	249,00
				8	AT1154	255,00

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtekategorie WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

^{d)} Entspricht der Festigkeitsklasse CAF nach DIN 18560-2

^{e)} Lieferung nur bei Lufttemperaturen zwischen 5° C und 25° C am Einbauort

* bedingte regionale Verfügbarkeit sowie zusätzlich in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Flugasche

Estriche Holcim Agilia Screed nach DIN EN 13813 – nur bedingt verfügbar

Bau-stoffart	Biege-zug-festig-keit	Anwend-ungs-beispiel	Konsis-tenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Agilia Screed ^{e)}	F4	CA ^{q)} -C20	sehr fließfähig	8	C204	255,50
	F5	CA ^{q)} -C25	sehr fließfähig	8	C255	265,50
	F6	CA ^{q)} -C30	sehr fließfähig	8	C306	275,50

Holcim FillPact · Die Füllmasse

Baustoff-art	Anwend-ungs-beispiel	Konsis-tenzklasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
FillPact 2	Tankverfüllung	fließfähig	4	VF2	a. Anfr.
FillPact Light	Ringraum-verfüllung	fließfähig, nicht pumpbar	4	VFL	a. Anfr.
FillPact 2 S	Kanalverfüllung	sehr fließfähig	4	VFS	a. Anfr.

Holcim Bankettbeton

	Exposi-tions-klasse	Druckfes-tigkeits-klasse	Konsis-tenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Bankett-beton	XF4 nachgewie-sen über CDF	C12/15	C1	16 8	ABB ABB1	a. Anfr. a. Anfr.

Hydraulisch gebundene Tragschichten

	Anwendung	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
HGT	unter Asphalt	NYA	201,50
HGT	unter Beton	NYB	207,50



Schneller bauen mit Holcim Booster

Die hier aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf.

Weitere Informationen finden Sie auch auf Seite 19.

SERVICELEISTUNGEN BETON

Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
-------------	-----------	---------	-------------	---------

Zusatzmittel

Nachträgliche Konsistenzsteigerung um max. eine Konsistenzstufe	Wir empfehlen stattdessen unsere F4-Sorten oder F5-Sorten	m³	60006913	7,00
Verzögerer bis 3 Stunden ^{a)}	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit	m³	60006860	8,00
Verzögerer bis 5 Stunden ^{b)}	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit	m³	60006876	10,00
Holcim Booster Basic	schneller bauen für Abholer	m³	60013404	10,00
Holcim Booster Plus	schneller bauen	m³	60013405	18,00

Lieferzeiten / Saison

Entladezeitüberschreitung	Entladezeit über 5 Min. pro m³	je angef. 15 Min.	60006957	30,00
Wochentageinsatz 17:00 – 20:00 Uhr ^{v)}		m³	60006905	20,00
Nacht-, Weekend- und Feiertageinsätze ^{v)}	Nacht: 20:00 – 6:00, feiertags, Wochenende: Samstag 14:00 – Mo. 6:00		60006852	auf Anfrage
Samstageinsatz bis 12:00 Uhr ^{v)}		m³	60006846	15,00
Samstageinsatz 12:00 – 14:00 Uhr ^{v)}		m³	60006837	50,00
Saisonzuschlag (01.11. – 15.03.)		m³	60006940	7,50
Sommerzuschlag (01.07 – 31.08.)		m³	60018252	2,50
Wartezeit (Bestellte Ankunft bis Beginn Entladung)		je angef. 15 Min.	60011080	30,00

Mindermengenzuschlag

Beton	bei Abnahme von weniger als 7,5 m³ pro Fahrzeug	je fehlendem m³	60006935	25,00
Fließestrich	bei Abnahme von weniger als 7,5 m³	je fehlendem m³	60006945	50,00
Beton Fahrmischerbetonpumpe	bei Abnahme von weniger als 5 m³	je fehlendem m³	60015670	25,00

Entsorgung

Entsorgungspauschale Restbeton	< 1 m³	pauschal	60015651	60,00
Entsorgung Restbeton	nach Aufwand, mindestens jedoch	m³	60006907	120,00
Entsorgung Rest Fließestrich und Reinigung	nach Aufwand, mindestens jedoch	m³	60006950	160,00

Sonstiges

Um- und Abbestellung des vereinbarten Lieferzeitpunktes	unter 24 Stunden vor vereinbartem Lieferzeitpunkt	m³	60006936	nach Aufwand, mind. 20,00
CSC-Zertifikat Gold	nähere Informationen Seite 33 (im Umschlag)	m³	60014870	5,00
Heizzuschlag	Warmbeton	m³	60006947	15,00
Ist-Wert-Ausdruck		m³	60002489	2,00
Mautgebühr		m³	60012702	5,50
Mischkosten rezepturfremder Stoffe	Einmischen von Fremdprodukten im Lieferwerk oder auf der Baustelle. Für das Lieferwerk erlischt die Gewährleistung.	m³	60006912	10,00
Kleinstmengenzuschlag	je Abholung ≤ 2,0 m³	pauschal	60006931	15,00
Verwaltungsgebühr	für Nachsendung von Lieferscheinen	je Lieferschein	60006922	20,00
Aufschlag für den postalischen Rechnungsversand		je Rechnung		3,00
Elektronischer Rechnungsversand				kostenfrei

Preise für Baustoffprüfleistungen

Prüfkörper Herstellung	Probenahme, Lagerung, Prüfung, inklusive Prüfzeugnis	je Stück	60000708	90,00
Prüfkörper Herstellung	Probenahme, Lagerung, Prüfung, inklusive Prüfzeugnis	je Serie (3 Stück)	60000722	220,00
Gestellung eines Baustoffprüfers	inklusive Laborwagen zuzüglich Fahrtkosten	je angef. Stunde	60000686	90,00

Bei Probenahmen und Prüfungen auf der Baustelle, fallen weitere Kosten wie An- und Abfahrt und Stundensätze der Baustoffprüfer an. Weitere Prüfungen auf Anfrage. Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb.

^{a)} Normal-/Stahlfaser-/selbst-/leichtverdichtende Betone (S. 10-15) sowie Zementestriche und Sondermischungen (S. 15-16) sind für diese Sonderleistung erstgeprüft/vorgesehen

^{b)} Nicht für Beton; Sondermischungen (S. 15-16) sind für diese Sonderleistung ausgerichtet

^{v)} verlängerte Öffnungszeiten nur nach Absprache

SERVICELEISTUNGEN BETON

Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
-------------	-----------	---------	-------------	---------

CO₂- und Nachhaltigkeitszuschlag

CO₂- und Nachhaltigkeitszuschlag	Übersteigt der CO ₂ -Marktpreis der Börse Leipzig 70,00 €/t, werden zusätzlich zum CO ₂ - und Nachhaltigkeitszuschlag folgende Aufschläge berechnet. Basis für den Aufschlag ist der CO ₂ -Durchschnittspreis des vorangegangenen Quartals.	m ³	60006871	6,00
CO ₂ -Aufschlag bis 80,00 €/t		m ³	60017467	1,50
CO ₂ -Aufschlag bis 90,00 €/t		m ³	60017468	3,00
CO ₂ -Aufschlag bis 100,00 €/t		m ³	60017469	4,50

Geht der CO₂-Preis über 100€/t hinaus, erhöht sich der CO₂-Aufschlag je 10,00 €/t um weitere 1,50 €/m³.



Die aktuelle CO₂-Preisliste finden Sie unter:
www.holcim.de/de/preislisten_beton_co2preis

Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag

Übersteigt der Dieselpreis 1,30 €/l*, werden wir einen Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag berechnen, der sich am Dieselpreis der vergangenen Woche orientiert. Die Höhe der entsprechenden Zuschläge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen



Die aktuelle Dieselpreislage finden Sie unter:
www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/

	Dieselpreis lt. ADAC		Preis in [€/m³]
	exkl. MwSt. [€/l]	inkl. MwSt. [€/l]	
Dieselpreis Basis	1,300	1,547	0,00
Dieselpreis ab	1,400	1,666	0,80
	1,500	1,785	1,60
	1,600	1,904	2,40
	1,700	2,023	3,20
	1,800	2,142	4,00
	1,900	2,261	4,80
je weitere Erhöhung um 10 Cent (netto) + 0,80 €/m³			



Die aktuelle Dieselpreisliste finden Sie unter:
www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/

EXPOSITIONSKLASSEN

Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Klasse	Umgebung
X0	Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht betonangreifender Umgebung

Bewehrungskorrosion

Karbonatisierung

Klasse	Umgebung
XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mäßige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Betonkorrosion

Frost

Klasse	Umgebung
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel
XF3	
XF4	hohe Wassersättigung ohne Taumittel
	hohe Wassersättigung mit Taumittel

Alkali Feuchteklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt (trocken)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (Feucht)
WA	
WS*	Beton, der zusätzlich zu WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist. (Alkali von außen)
	Beton, der Klasse WA mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (Starke dynamische Beanspruchung)

Chloride

Klasse	Umgebung
XD1	mäßige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken

Chloride aus Meerwasser

Klasse	Umgebung
XS1	Salzhaltige Luft
XS2	unter Wasser
XS3	Tidebereich, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche

Chemischer Angriff

Klasse	Umgebung
XA1	chemisch schwach angreifend
XA2	chemisch mäßig angreifend
XA3	chemisch stark angreifend

Verschleiß

Klasse	Umgebung
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung
XM2	starke Verschleißbeanspruchung
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung

*gemäß ZTV Beton Stb 07

KONSISTENZKLASSEN**

Ausbreitmaß

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
F1	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6	≥ 630	sehr fließfähig

Verdichtungsmaß nach Walz

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
C0	≥ 1,46	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3	1,10 bis 1,04	weich

** siehe Anmerkung in DIN 1045-2 zu 5.4.1

FESTIGKEITSENTWICKLUNG

Beton bei 20 °C

Entwicklung	Schätzwerte Festigkeitsverhältnisse $r = f_{cm,2} / f_{cm,28}$
schnell	$r \geq 0,50$
mittel	$0,30 \leq r < 0,50$
langsam	$0,15 \leq r < 0,30$
sehr langsam	$r < 0,15$

Weitere Informationen zur aktuellen Betonnorm finden Sie in unseren Publikationen „Betonpraxis“ sowie dem Faltprospekt „Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045“

www.holcim.de

ALLGEMEINE HINWEISE

Herstellung und Qualität: Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung.

Gewährleistung: Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir eine 5-jährige Gewährleistung ab Anlieferung. Veränderungen der gelieferten Baustoffe sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Fall und wenn vom Abnehmer nachträglich rezepturfremde Stoffe zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung der Qualität, Festigkeit und eventuell besonderer Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Übereinstimmungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

Nachbehandlung: Gemäß DIN EN 13670 und DIN 1045-3 ist der Beton vom Verar-

beiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen.

Reservierung: Eine Reservierung ist eine Vorbestellung und dient der Vordisposition (Beton, Logistik und Ausgangsstoffe).

- Eine Reservierung bis 100 m³ ist spätestens 24 Stunden vorher durch den Kunden verbindlich zu fixieren und durch uns zu bestätigen, ansonsten verfällt der Anspruch und ein neuer Liefertermin muss vereinbart werden.
- Eine Reservierung > 100 m³ ist mindestens 48 Stunden vor Lieferung durch den Kunden verbindlich zu fixieren bzw. in eine Bestellung umzuwandeln.

Bestellung: Eine Bestellung ist nach unserer Bestätigung eine **verbindliche Lieferzusage**. Ab 14:00 Uhr können für den Folgetag nur verbindliche Bestellungen entgegen genommen werden. Eine Reservierung ab diesem Zeitpunkt ist für den Folgetag nicht möglich.

Umbestellung, Verfahrensweise bei kunden-seitigen Änderungen einer Bestellung:

- Bestelländerungen der Kunden sind direkt

bei der Disposition zu platzieren; unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen/ Änderungen entgegennehmen.

- Mengenänderungen von max. +/- 10% sind in der Toleranz.

- Mengenänderungen darüber hinaus sind über den beschriebenen Bestellprozess abzustimmen.

Lieferzeit: Unsere Lieferungen erfolgen montags bis freitags zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sowie für Samstags-, Sonn- und Feiertagslieferungen wird ein Aufschlag erhoben.

Entladezeit: Unsere Fahrzeuge sind sofort bei Ankunft auf der Baustelle zu entladen. Die zulässige Entladezeit beträgt max. 5 Min./m³. Bei Überschreitung dieser Zeit berechnen wir einen Aufschlag.

Laborleistungen: Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers von unserem Betonsortenverzeichnis abweichende Sorten verlangt, die eine zusätzliche Erstprüfung erfordern, so werden alle entsprechenden Kosten berechnet.

BESTELLEN BEI HOLCIM

Unser Weg zu Ihrem Bauvorhaben

Sie können uns helfen, den Bestellvorgang so schnell und einfach wie möglich zu gestalten: Halten Sie Ihre Auftragsbestätigung oder Ihr Sortenverzeichnis bereit und nennen Sie uns Ihre Kunden-, Baustellen- und ggf. Sorten- oder Abrufnummer.

1. Angaben zum Besteller

- Firma (Rechnungsempfänger) oder Kundennummer
- Name und Telefonnummer des Bestellers (Bauleiter oder Polier)
- Genaue Baustellenanschrift oder Baustellennummer, ggf. genaue Abnahmestelle

2. Angaben zur Lieferung

- Angaben zu Ihrem Holcim-Beton, z.B. Sortennummer
- Betonierbeginn (Datum und Uhrzeit), bitte bestellen Sie 48h vor Lieferung
- Betonmenge
- Bauteil: Sauberkeitsschicht, Decken, Wände
- Einbauart (Pumpe, Krankübel, Rutsche)
- Betoniergeschwindigkeit, zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten

3. Angaben zur Baustelle

- Gewichts- oder Durchfahrtsbeschränkungen
- Steigungen, Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten
- Sonstige schwierige Baustellenverhältnisse
- Reinigungsmöglichkeiten der Fahrmaschine und Betonfördergeräte auf der Baustelle

Für die richtige Auswahl der Betonsorte sind Sie nach DIN 1045-2 als Abnehmer verantwortlich.

Zu Ihrer Unterstützung haben wir die wichtigsten Betoneigenschaften für Sie zusammengestellt. Nennen Sie uns alternativ die Sorten- oder Abrufnummer.

1. Anforderungen gemäß Bauunterlagen

- Betondruckfestigkeitsklasse
- Expositionsklassen: aus den Umwelteinflüssen Betonangriff (Klassen XF, XA, XM), Bewehrungskorrosion (Klassen XC, XD und XS) und Alkalizufuhr (W0, WF oder WA)
- Art der Bewehrung: unbewehrt, Stahlbeton, Spannbeton oder Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen

- Besondere Eigenschaften: z.B. Beton mit erhöhtem Wassereindringwiderstand, Beton nach ZTV-Ing.
- Nennwert des Größtkorns: aus Bewehrungsstababstand und Bauteilgeometrie

2. Anforderungen der Baustelle

- Konsistenzklasse: beste Qualität ohne Nachmischen auf der Baustelle erhalten Sie durch unsere werkgemischten F4-Sorten oder F5-Sorten
- Ggf. Festigkeitsentwicklung: aus Ihren Anforderungen an Ausschulfristen oder Wärmeentwicklung
- Bitte nicht vergessen: eine gute Nachbehandlung ist Grundlage für ein gelungenes Bauteil
- Ggf. Zugabe von Verzögerer: z.B. bei sommerlichen Temperaturen oder größeren Betonierabschnitten



BETON ONLINE BESTELLEN.

<https://www.holcim.de/de/concretedirect>



MIETPREISE FÜR BETONFÖRDERGERÄTE

Verteilmastgrößen	bis M24	M31 Hallenmeister	bis M36	bis M42	bis M52	bis M58	bis M61*
Grundpreis	510,00 €	570,00 €	570,00 €	680,00 €	1.020,00 €	1.130,00 €	1.350,00 €
Förderleistungspreise							
Fördermenge bis 10 m³ pauschal	169,00 €	332,00 €	332,00 €	371,00 €	506,00 €	674,00 €	786,00 €
Fördermenge > 10 m³ - 20 m³ pauschal	225,00 €	376,00 €	376,00 €	427,00 €	641,00 €	786,00 €	899,00 €
Fördermenge > 20 m³ - 50 m³ je m³	17,00 €	19,00 €	19,00 €	21,00 €	29,00 €	35,00 €	39,00 €
Fördermenge > 50 m³ - 100 m³ je m³	15,00 €	17,00 €	17,00 €	20,00 €	27,00 €	33,00 €	37,00 €
Fördermenge > 100 m³ - 200 m³ je m³	14,00 €	16,00 €	16,00 €	19,00 €	24,00 €	29,00 €	34,00 €
Fördermenge über 200 m³ je m³	13,00 €	15,00 €	15,00 €	18,00 €	23,00 €	28,00 €	33,00 €
Mindestförderleistungspreis inkl. Grundpreis	679,00 €	902,00 €	902,00 €	1.051,00 €	1.526,00 €	1.804,00 €	2.136,00 €
Stundensatz bei Unterschreitung der Mindestförderleistung je angefang. 15min	78,00 € 15 m³/Std	92,00 € 20 m³/Std	92,00 € 20 m³/Std	119,00 € 25 m³/Std	158,00 € 30 m³/Std	184,00 € 30 m³/Std	224,00 € 30 m³/Std

Grundlage zur Ermittlung der Förderleistung ist der bestellte Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 30 Minuten bis M36 und 60 Minuten bis M61. Bei einer Unterschreitung der Mindestförderleistung wird die darüber hinausgehende Mietzeit zusätzlich berechnet.

Serviceleistungen

Standortwechsel auf der Baustelle (jeweils)	141,00 €	253,00 €	253,00 €	365,00 €	506,00 €	506,00 €	506,00 €
Vergebliche An-/Abfahrt	679,00 €	902,00 €	902,00 €	1.051,00 €	1.526,00 €	1.804,00 €	2.136,00 €
Um- und Abbestellung unter 24 Stunden vor vereinbartem Lieferzeitpunkt	510,00 €	570,00 €	570,00 €	680,00 €	1.020,00 €	1.130,00 €	1.350,00 €
Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	281,00 €						
Zusätzliche Schlauch- oder Rohrleitung**	17,00 €/m						
Zusätzliche Reduzierung**	34,00 €/Stk.						
Zusätzlicher Bogen	15,00 €/Stk.						
Zusätzlicher Förderleitungstransport* mind. 3 Stunden	151,00 €/Std.						
Zusätzlicher Maschinist (von Ank. - Abf. Baustelle)	111,00 €/Std.						
Endschlauch-Quetschventil***	67,00 €/Eins.						
Zuschlag für die Förderung von Sonderbetonen (Stahlfaserbeton, Schwerbeton, LP-Beton)	3,00 €/m³						
Zuschlag Förderleistung 17.00 – 20.00 Uhr	84,00 €/Std.						
Samstagszuschlag	112,00 €/pauschal						
Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag	auf Anfrage						
Saisonzuschlag (01.12.-15.03.)	67,00 €/Eins.						
Miete Rundverteiler und Zubehör	nach Vereinbarung						
Weitere Leistungen auf Anfrage							
Ablöse bei geplanten Betonagen über 10 Stunden	223,00 €/Stk.						
Schwerlastgenehmigung ab M52	Berechnung auf Nachweis						
Anpumphilfe* bis 40m	79,00 €/Stk.						
Anpumphilfe* ab 40 m bis 100 m	101,00 €/Stk.						
Baustellenbesichtigung* ohne Auftragsvergabe	223,00 €/pauschal						
Nachhaltigkeitszuschlag* Betonförderung	0,85 €/m³						

* nicht rabattierbar

Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag

Übersteigt der Dieselpreis 1,30 €/l* ,werden wir einen Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag berechnen, der sich am Dieselpreis der vergangenen Woche orientiert.
Die Höhe der entsprechenden Zuschläge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen



Die aktuelle Dieselpreislage finden Sie unter:
www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/

	Dieselpreis lt. ADAC		Preis in [€/m³]
	exkl. MwSt. [€/l]	inkl. MwSt. [€/l]	
Dieselpreis Basis	1,300	1,547	0,00
Dieselpreis ab	1,400	1,666	0,55
	1,500	1,785	1,10
	1,600	1,904	1,65
	1,700	2,023	2,20
	1,800	2,142	2,75
	1,900	2,261	3,30
je weitere Erhöhung um 10 Cent (netto) + 0,55 €/m³			

Reduzierung des Größtkorns bei Verwendung von Förderleitungen ab DN ≤ 75mm; *nicht für jedes Gerät verfügbar;

HINWEISE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN BETONFÖRDERGERÄTE

Der Einsatz unserer Betonfördergeräte setzt die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen voraus.

Die Verantwortung der am Pumpeinsatz Beteiligten ist im „Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen“ der BG BAU und BG RCI festgeschrieben. (www.bgrci.de)

Bestellung von Betonfördergeräten

Im Interesse einer termingerechten Bedienung sind die Betonfördergeräte möglichst rechtzeitig zu bestellen – M24 bis M36 mindestens 24h und Großmastgeräte ab M42 48h im Voraus. Termine werden nach Bestelleingang vergeben.

Erforderliche Bestellaufgaben

1. Auftraggeber und Rechnungsempfänger (falls abweichend vom AG)
2. Genaue Baustellenanschrift, Zufahrt zur Baustelle (Besonderheiten)
3. Name des Ansprechpartners und Telefonnummer
4. Liefertag und Uhrzeit
5. Pumpengröße und Zubehör
6. Betonlieferwerk
7. Genaue Bestellmenge und Lieferrhythmus, voraussichtliche Einbauzeit
8. Betongüte, Sonderbetone
9. Angaben zum Bauteil
10. Besondere Bedingungen auf der Baustelle (beengte Platzverhältnisse, Stromleitungen u.ä.)
Im Bedarfsfall Baustellenbesichtigung anfordern
11. Ist die Reinigung der Betonpumpe auf der Baustelle möglich?

Baustellenanforderungen

Auf der Baustelle müssen die Voraussetzungen für einen sicheren Pumpeinsatz gewährleistet sein!

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und ausreichender Aufstellort für das Betonfördergerät (unter der Berücksichtigung der technischen Daten nach Gerätetyp)
 - Information über die Tragfähigkeit des Untergrundes am Aufstellort des Betonfördergerätes
 - Straßen- und Gehwegabspernungen, sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen, inklusive deren Genehmigung.

Hinweis: Am unmittelbaren Aufstellort des Betonfördergerätes dürfen sich keine Fahrzeuge (PKW o.ä.) im Spritzbereich des Betonfördergerätes befinden!

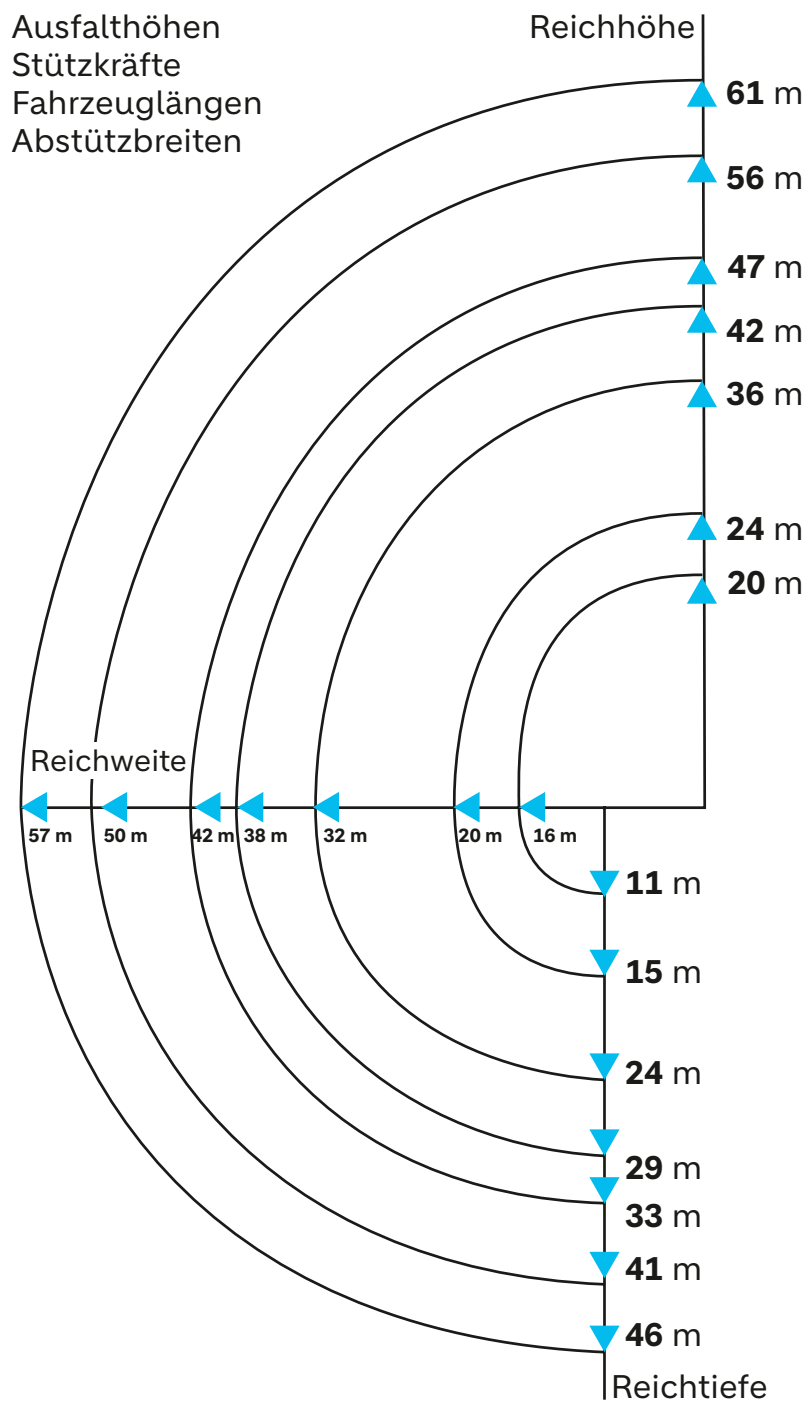
2. Verwendung von pumpfähigen Betonsorten.
3. Für die Einweisung der Fahrmischer an das Betonfördergerät ist bauseits geschultes Einweiserpersonal bereitzustellen.
4. Bei der Verwendung zusätzlicher Förderleitungen sind für den Auf-, Um- und Abbau sowie die Reinigung der Förderleitung bauseits ausreichend Hilfskräfte (mind. 2 Mann) bereitzustellen.

Der Auftraggeber hat bei der Verwendung von zusätzlichen Förderleitungen eine geeignete Vorlaufmischung bereitzustellen und die Förderleitung bei Verwendung im öffentlichen Raum durch gezielte Abschirmmaßnahmen zu sichern.

5. Seitens des Auftraggebers ist dem BP-Maschinisten ein Wasseranschluß zur Verfügung zu stellen und ein Reinigungsplatz für das Betonfördergerät/Förderleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste zuzuweisen.
6. Bei Erfordernis ist seitens des Auftraggebers eine wirksame Absturzsicherung am Bauwerk und an Verkehrswegen zu errichten.

TECHNISCHE DATEN

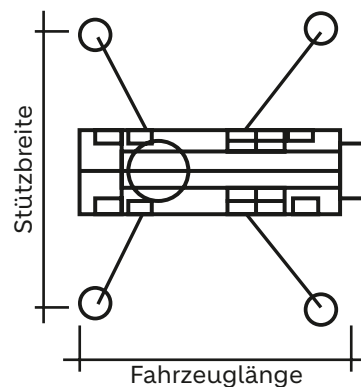
UNSERER BETONFÖRDERGERÄTE



(technische Änderungen vorbehalten)

Masttyp	Ausfalthöhe	Abstützkräfte	
		vorn	hinten
M 61	18 m	370 kN	360 kN
M 56	15,6 m	300 kN	315 kN
M 47	11,1 m	245 kN	250 kN
M 42	8,6 m	215 kN	225 kN
M 36	8,5 m	170 kN	170 kN
M 24	4,9 m	150 kN	90 kN
M 20	3,9 m	105 kN	65 kN

Masttyp	Fahrzeuglänge	Abstützbreite	
		vorn	hinten
M 20	9,0 m	3,4 m	2,6 m
M 24	10,2 m	5,6 m	2,6 m
M 36	11,0 m	5,5 m	6,9 m
M 42	11,4 m	7,5 m	7,9 m
M 47	11,9 m	9,5 m	10,5 m
M 56	14,1 m	9,3 m	12,1 m
M 61	15,0 m	8,9 m	12,5 m



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der Transportbetongesellschaften der Holcim Beton und Betonwaren GmbH

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Beton“) an unsere Kunden („Käufer“) einschließlich Beratungen und Nebenleistungen. Diese Bedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.
- 1.2. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinn des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in dieser Vereinbarung.

2. Angebot / Vertragsschluss

- 2.1. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge sowie Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften ist der Käufer verantwortlich. Für unser Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.
- 2.2. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, und dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots zum Abschluss eines Kaufvertrags durch den Käufer.
- 2.3. Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit des Betons. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.
- 2.4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.5. Verträge aufgrund von Bestellungen des Käufers gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem eine Versandanzeige, der Lieferschein oder die Erteilung der Rechnung.
- 2.6. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Käufer zu übersenden. Der Käufer stimmt der elektronischen Rechnungsstellung

zu und wird ggf. eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 3.2. Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Gesteinskörnungen und Normzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 maßgebend.
- 3.3. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad Celsius oder 25 Grad Celsius) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt bei Frostperioden (weniger als 5 Grad Celsius), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.
- 3.4. Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (bspw. aufgrund von kiesabbauverhindernden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.

4. Lieferung / Abnahme

- 4.1. Die Auslieferung erfolgt per Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 4.2. Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Käufers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.
- 4.3. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), gelten die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- 4.4. Unterschreibt eine Person den Lieferschein / das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.
- 4.5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.6. Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigen den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

- 4.7. Halten wir vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) nicht ein, berechtigt dies den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und wenn uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Ein möglicher Anspruch auf Schadensersatz richtet sich nach den Regelungen dieser AGB.
 - 4.8. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Käufer unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
 - 4.9. Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 4.7 haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 4.7 haben wir insbesondere auch Lieferverzögerungen, die infolge einer verzögerten Versorgung mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer auftreten, wenn wir entsprechende Vereinbarungen im Voraus abgeschlossen haben, deren Ausbleiben die Aufrechterhaltung unseres Betriebs beeinträchtigen und soweit sie für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.
 - 4.10. Bei einer geschuldeten Anlieferung sind die Transportkosten auf den nach Kilometern kürzesten Transportweg für das jeweilige Verkehrsmittel berechnet. Sollte es auf Wunsch des Käufers oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese Route zu nutzen, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen.
 - 4.11. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
 - 4.12. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport des Betons geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen selbst verantwortlich. Der Käufer ist bei der Abholung im Verhältnis zu uns allein für die Ladungssicherheit verantwortlich und hat uns von jeglicher Haftung freizustellen.
 - 4.13. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, der Käufer hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer nach § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), haftet er, ohne dass es auf ein Vertretenmüssen ankommt.
 - 4.14. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises.
- 5. Pflichten des Käufers**
 - 5.1. Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Betons.
 - 5.2. Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Käufer hat zu klären, ob am Ort der Anlieferung Brücken, Stromleitungen, Schächte, Kanäle o.ä. vorhanden sind, wodurch der Einsatz und die Sicherheit des anliefernden Fahrzeugs gefährdet werden könnte. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben oder hat der von uns eingesetzte Fahrer Zweifel an der Tragfähigkeit des Anlieferorts oder der Zuwegung, kann die Anlieferung abgebrochen werden. Der Käufer hat alle daraus folgenden Konsequenzen zu tragen, sofern er das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nicht zu vertreten hat. Ist der Käufer ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, muss er für die Folgen eintreten, ohne dass es auf ein Vertretenmüssen ankommt.
 - 5.3. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich, insbesondere für die Reinigungen von verunreinigten Straßen und Gebäuden sowie sonstige Gegenstände.
 - 5.4. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (1 m³/5 min) ohne Gefahr für das anliefernde Fahrzeug erfolgen.
 - 5.5. Erfolgt die Abnahme nicht, verzögert oder in sonstiger Weise sachwidrig, ohne dass wir dies zu vertreten haben, hat der Käufer die daraus folgenden Schäden an uns zu erstatten, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Wenn der Käufer Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.
 - 6. Gefahrenübergang**
 - 6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Beton verladen ist.
 - 6.2. Bei einer Anlieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist.
 - 6.3. Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
 - 7. Mängelansprüche des Käufers**
 - 7.1. Garantien werden von uns nur bei einer besonderen Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN-Normen bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
 - 7.2. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
 - 7.3. Wird uns von dem Käufer für die Herstellung des Betons eine Rezeptur vorgegeben, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
 - 7.4. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 7.5. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB entfällt unsere Haftung für Mängel, wenn der Käufer oder eine von nach diesen Bedingungen als bevollmächtigt geltende Person, den Beton mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt bzw. verändert oder vermengen bzw. verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 7.6. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- 7.7. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen.
- 7.8. Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Beton unangestastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
- 7.9. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Baustoffprüfer, Anlagenführer oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt.
- 7.10. Soweit ein Mangel am Beton vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Beton (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Betons noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.
- 7.11. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 7.12. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 7.13. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probenentnahme verzichtet haben.
- 7.14. Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls für rein unternehmerische Lieferketten ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 8.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- 8.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 8.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Betons übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8.5. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 8.6. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Verjährung

- 9.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.
- 9.2. Handelt es sich bei dem Beton um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- 9.3. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, eines Schadens, der in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.

10. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

- 10.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/ Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.
- 10.2. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige

Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.

- 10.3. Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert, gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 10.4. Wir können uns auf die vorstehenden Umstände nur berufen, soweit sie weder vorhersehbar waren noch mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wären.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer unser Eigentum.
- 11.2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:
- 11.2.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.
- 11.2.2. Der Beton darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 11.2.3. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verarbeitet der Käufer den Beton zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt dies in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der neuen Sache räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Betons (siehe Ziff. 11.2.9) ein.
- 11.2.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons (siehe Ziff. 11.2.9) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Vorstehend gilt auch für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung von Sicherheiten nach §§ 650 e, f BGB aufgrund der Verarbeitung des Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an Stelle des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Betons treten oder sonst bezogen auf diesen entstehen (z.B. Versicherungsansprüche).
- 11.2.5. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit

der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 11.2.1 an uns zu zahlen.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall oder kommt er den Zahlungspflichten nicht nach, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- 11.2.6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 11.2.7. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes des Betons weder an Dritte abtreten noch verpfänden oder sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 11.2.8. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte (bspw. Pfändung) zu benachrichtigen.
- 11.2.9. Der Wert des Betons im Sinne dieser Regelung entspricht dem Gesamtbetrag des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises nebst einem Zuschlag von 10 %.
- 11.2.10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

12. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 12.1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Käufer weist eine davon abweichende Liefermenge nach.
- 12.2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen des Betons wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 12.3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Roh- oder Ausgangsstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Dieselskosten und/oder Löhne, Energie und CO₂-Zertifikate. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Käufer die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen

erbracht werden sollen. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Vorstehendes gilt nicht für Lieferungen an Personen, die nicht Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vertrags und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

- 12.4. Eine nach Abgabe unseres Angebots aber vor Lieferung eintretende Veränderung von Mauttarifen oder von auf unsere Ware oder deren Ausgangsstoffe zur Anwendung kommende Steuersätze berechtigen uns ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung, unseren Verkaufspreis entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.5. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 12.6. Hat uns der Käufer eine Lastschrifttermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA Lastschriftverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – fünf (5) Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (PreNotifikation) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- 12.7. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 12.8. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
- 13. Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug**
- 13.1. Falls der Käufer mit seinen fälligen Zahlungspflichten uns gegenüber in Verzug gerät, sind wir berechtigt, Verzugsschaden zu verlangen. Zudem können wir unsere Leistung verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 13.2. Sofern wir mit dem Käufer ein Bezugslimit vereinbart haben, gilt Folgendes: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vereinbarte Bezugslimit überschritten wird, sind wir berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Bezugslimit voraussichtlich überschritten wird.
- 13.3. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.

14. Baustoffüberwachung

Unser mit der Baustoffeigenüberwachung betrautes Personal, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus dem von uns gelieferten Baustoff zu nehmen.

15. Compliance / Anti-Bestechung

- 15.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Käufer beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 15.2. Sollte der Käufer gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

16. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

- 16.1. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf die Ware Anwendung, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere nachfolgend benannte Internetseite abzurufen: <http://www.holcim.de/sicherheitsdatenblaetter.html>

17. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

18. Hinweise zum Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

19. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 19.1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
- 19.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
- 19.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 15.02.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der Holcim Beton und Betonwaren GmbH, nachfolgend kurz „Vermieter“

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten - mit oder ohne Zubehör - („Mietsache“) einschließlich der Gestellung von Bedienpersonal von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).
- 1.2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen liefern.
- 1.3. Sofern der Mieter Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Mieter in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil. Wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, gilt zudem Folgendes:
 - 1.4.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrags, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
 - 1.4.2. Die Bezugnahme auf ein Dokument, das Geschäftsbedingungen enthält oder auf diese verweist führt nicht dazu, dass diese Vertragsbestandteil werden.
 - 1.4.3. Unsere Bedingungen gelten auch dann, ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag annehmen und ausführen.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas Anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.
- 2.2. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
- 2.3. Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.
- 2.4. Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für das Betonfördergerät durch uns findet nicht statt. Im Zweifelsfall stehen wir für ein Beratungsgespräch zu den Einsatzmöglichkeiten des von uns vermieteten Betonfördergeräts zur Verfügung. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Pumpbarkeit des Betons sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt bereit. Eine Beratung hinsichtlich der Eignung des zu verwendenden Betons für den von dem Mieter beabsichtigten Einsatzzweck oder eine Analyse der Betonzusammensetzung können wir nicht leisten. Unzutreffende Anga-

ben hinsichtlich Qualität und Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters.

- 2.5. Dem Mieter ist bekannt, dass die von uns eingesetzten Betonfördergeräte ausschließlich entsprechend der vom Hersteller definierten Systemgrenzen hinsichtlich Mindesttemperaturen (i. d. R. $\geq -15^\circ$) und Windstärken (i. d. R. < 63 km/h bis 40-Meter-Klasse bzw. < 52 km/h ab 40-Meter-Klasse) betrieben werden dürfen. Die tatsächlichen Systemgrenzen können von diesen Angaben abweichen und sind den Betriebsanleitungen der jeweiligen Mietsache zu entnehmen.

3. Pflichten / Haftung des Vermieters

- 3.1. Wir verpflichten uns, dem Mieter ein arbeitsbereites Betonfördergerät zur durch den Mieter vorzunehmenden Selbstnutzung an einem vom Mieter bestimmten Ort und für einen von diesem benannten Zeitraum zu überlassen.
- 3.2. Sofern die zusätzliche Überlassung von Dienstpersonal vereinbart ist, haben wir dem Mieter sorgfältig ausgewähltes Bedienpersonal für die Mietsache zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungs-ort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist der Fahrtenschreiber der Mietsache maßgebend.
- 3.4. Wir sind berechtigt, die Verpflichtung unserer Pflichten durch Dritte vornehmen zu lassen. Auch in diesen Fällen bleiben wir Vertragspartner des Mieters.
- 3.5. Wir schulden die Gebrauchsüberlassung der in der von uns erstellten Auftragsbestätigung bezeichneten Betonfördergerätes Bedienpersonal. Einen konkreten durch die Mietsache zu erreichenden Leistungserfolg schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.6. Wird dem Mieter mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen, ist dieses bezogen auf die konkrete Bedienung des Betonfördergerätes unser Erfüllungsgehilfe. Bezogen auf den Einsatz des Betonfördergerätes vor Ort, untersteht das Bedienpersonal dem Mieter ist somit als dessen Erfüllungsgehilfe tätig.
- 3.7. Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt die Betonförderung zu verweigern, wenn hierdurch das Betonfördergerät beschädigt (bspw. technische Leistungsüberschreitung; Zweckentfremdung) oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit (einschließlich der Arbeitszeitregelungen) verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden
- 3.8. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges.
- 3.9. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

4. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

- 4.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt,

die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Bedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen.

- 4.12 Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Mieter unverzüglich informieren.

5. Pflichten des Mieters

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- 5.2. Sofern mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen wird, darf dieses nur zur Bedienung der Mietsache einsetzen. Ein Weisungsrecht des Mieters gegenüber dem Bedienpersonal besteht nicht, insbesondere nicht bezogen auf den Arbeitsort, die Ausführung der Arbeiten und der konkreten Bedienung der Mietsache,
- 5.3. Der Mieter hat sich unverzüglich nach Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) davon zu überzeugen, dass dieses ohne sichtbare Schäden ist. Etwaige Beschädigungen an dem Gerät hat uns der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen an dem vermieteten Betonfördergerät hat uns der Mieter unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4. Der Mieter hat vorab sicherzustellen, dass das Betonfördergerät den Aufstellungsort über feste und tragfähige Fahrwege erreichen und verlassen kann. Der Boden der Zufahrtswege muss – insbesondere auch neben Baugruben und Böschungen und unter Berücksichtigung gewichtsmäßiger Belastbarkeitsgrenzen – das Gewicht des Betonfördergeräts von bis zu 63 Tonnen tragen können. Die Zu- und Abfahrtswege müssen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände und der erforderlichen Durchfahrts Höhe freigeräumt sein. Der Mieter hat vorab zu klären, ob am Aufstellungsort oder auf den Zu- und Abfahrtswegen des Betonfördergeräts Brücken, Stromleitungen, verborgene Tunnel, Schächte und Kanäle oder vergleichbare Anlagen vorhanden sind, welche den Einsatz und die Sicherheit des Beförderungsgerätes – namentlich im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht, die auftretenden Eckstützkräfte und den damit einhergehenden Bodendruck – gefährden könnten. Hat der Mieter Zweifel an der Tragfähigkeit des Aufstellorts oder der Zufahrts- und Abfahrtswege, so hat er uns darüber unverzüglich zu unterrichten. Der Mieter hat evtl. erforderliche Genehmigungen, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen rechtzeitig, jedoch spätestens vor Pumpbeginn, zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Er verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Freileitungen (Strom, Telefon) im Arbeitsbereich der Pumpen abgeschaltet werden.

- 5.6. Der Mieter wird das Bedienpersonal des Betonfördergerätes vor Aufstellung des Geräts über den Zustand der Baustelle und insbesondere deren sicherheitsrelevanten Besonderheiten informieren und das Bedienpersonal in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen. Wir behalten uns vor, die örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort vor Aufstellung des Betonfördergeräts im Rahmen einer Sichtkontrolle zu überprüfen (Sichtprüfung). Hierfür ist unseren Mitarbeitern Zugang zur Baustelle zu gewähren.
- 5.7. Der Mieter ist verantwortlich, dass das Betonfördergerät an dem vom Mieter benannten Aufstellungsort eingesetzt werden kann. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungs-ort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- 5.7. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- 5.8. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung der Mietsache und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat der Mieter das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache erforderlich ist. Zudem hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.
- 5.9. Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Weder wir noch das eingesetzte Bedienpersonal ist zur Prüfung des zu pumpenden Betons verpflichtet.
- 5.10. Der Mieter haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- 5.11. Sofern sich die von uns geschuldete Leistung aufgrund eines von dem Mieter zu vertretenden Umstandes verzögert, verspätet oder unterbleibt, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.
- 5.12. Der Mieter ist für die kostenlose Entsorgung der bei der Reinigung der Mietsache anfallenden Betonmenge auf der jeweiligen Baustelle verantwortlich.
- 5.13. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienpersonal, darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Erteilt der Mieter dem Bedienpersonal Weisungen, erfolgen die Umsetzungen dieser auf Risiko des Mieters. Das Bedienpersonal ist berechtigt, Weisungen des Mieters zu widersprechen, wenn das Befolgen Weisung zu einem nicht sachgemäßen Gebrauch des Betonfördergeräts führt oder den Vorgaben der Arbeitssicherheit nicht entspricht.

6. Mietzeit

- 6.1. Die Mietzeit der von uns zur Verfügung gestellten Mietsache bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung.
- 6.2. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort und endet mit dessen Abtransport vom Aufstellungsort.
- 6.3. Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden (Terminvereinbarung).
- 6.4. Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden – bedingt durch technische Defekte oder durch einen unvorhergesehenen Ausfall des von uns gestellten Bedienpersonals im Krankheitsfall – berechnen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24-Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten. Die 24-Stunden-Frist beginnt mit der in Textform mitgeteilten Beseitigungsaufforderung des Mieters.
- 6.5. Ist die vertragsgemäße Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes infolge höherer Gewalt (Siehe Ziff. 4) vorübergehend nicht möglich, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer des Behinderungszeitraums. Für die Dauer des Behinderungszeitraums fällt keine Miete an. Dauert der infolge höherer Gewalt eingetretene Behinderungszeitraum mehr als 4 Wochen an, sind beide Vertragsseiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Gewährleistung / Haftung

- 7.1. Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit des von uns überlassenen Betonfördergerätes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).
- 7.2. Treten während der Mietzeit Mängel an der Mietsache auf, hat der Mieter uns diese unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur oder Ersatzlieferung) vorzunehmen.
- 7.3. Zur Kündigung des Mietvertrags ist der Mieter berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und innerhalb dieser der Mangel von uns nicht beseitigt wurde.
- 7.4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts Anderes ergibt.
- 7.5. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 7.6. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir
 - 7.6.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 7.6.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. In diesem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung (mind. 2,5 Mio. € je Schadensfall). Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 7.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Unsere Haftung als Vermieters gemäß § 536a Abs. 1, 3. Alt. BGB wird durch die vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt.
- 7.8. Wird mit der Mietsache dem Mieter auch Bedienpersonal überlassen, wird dieses im Pflichtenkreis des Mieters tätig. Für vom Bedienpersonal verursachte Schäden haften wir nur, wenn wir das Bedienpersonal nicht

ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen haftet der Mieter. Der Mieter haftet für Schäden, die entstehen, weil die Mietsache nicht bestimmungsgemäß genutzt wurde. Der Mieter haftet zudem für Schäden, die während der Mietzeit bei Dritten aufgrund des Betriebs des Betonfördergerätes entstehen. Sofern der Dritte uns in Anspruch nehmen sollte, ist der Mieter verpflichtet, uns im Innenverhältnis von diesen freizustellen. Vorstehende Pflichten des Mieters bestehen nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden während der Mietzeit nicht schuldhaft von ihm herbeigeführt wurde.

8. Sicherungsrechte

- 8.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten, wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
- 8.2. Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.
- 8.3. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter die in Ziff. 8.2 genannten Forderungen aus dem Bauvertrag im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Ziff. 8.2 genannten uns zustehenden Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.
- 8.4. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 8.5. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 8.6. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 8.7. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Ziff. 5.1) um 10 % übersteigt.

9. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Unsere Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung.
- 9.2. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Ist der Mieter kein Unternehmer, können wir die Anpassung der Miete nur verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und der Überlassung der Mietsache mehr als vier (4) Monate liegen.
- 9.3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und Überlassung der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen

- schen Format an den Käufer zu übersenden. Der Mieter stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und wird ggf., eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.
- 9.4. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ein eingeräumtes Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, keine weitere Lieferung oder Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für die Rechnung erfolgt und/oder das Forderungslimit wieder unterschritten ist.
- 9.5. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
- 9.6. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Mietsache bleiben die Gegenrechte des Mieters insbesondere die in dieser Vereinbarung genannten Rechte zur Minderung unberührt.
- 9.7. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- 9.8. Hat uns der Mieter eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Mieter ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts Anderes vereinbart ist – 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Mieter sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- 10. Kündigung des Mietvertrags**
- 10.1. Während der vereinbarten Mietzeit ist der Vertrag über die Anmietung der Mietsache ordentlich nicht kündbar.
- 10.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 10.2.1. der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist,
- 10.2.2. der Mieter das von uns ihm zum Gebrauch überlassene Betonfördergerät sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflichten bezüglich dieser Anlage während der Mietzeit in grober Weise verletzt,
- 10.2.3. in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen und diese nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist von dem Mieter nicht ausgeräumt werden können,
- 10.2.4. erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort des Betonfördergerätes gegeben sind und diese nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden

11. Compliance / Anti-Bestechung

- 11.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 11.2. Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

12. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

13. Hinweise zum Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches ist Hamburg.
- 14.2. Es gilt materielles deutsches Recht.

Stand 01.01.2022

ANSCHRIFTEN UND TELEFONNUMMERN DER WERKE

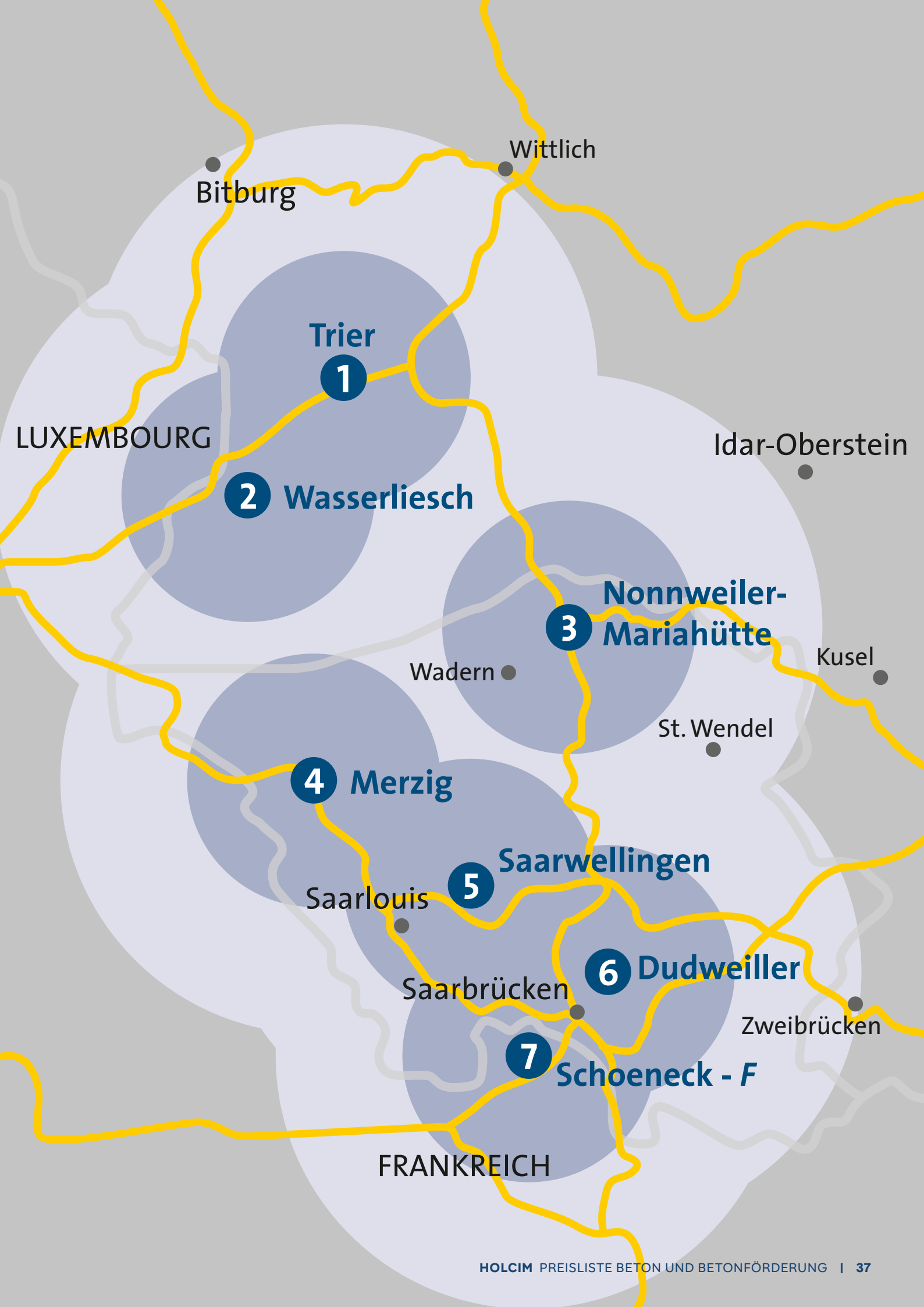
REGION SAAR-MOSEL

- 1**
54293 Trier
Am Moselkai 6
Tel. (0651) 968600
- 2**
54332 Wasserliesch
Industriegelände
Tel. (06501) 93740
- 3**
66620 Nonnweiler-Mariahütte
Mariahütte 12
Tel. (06873) 992504
- 4**
66663 Merzig
Rieffstraße
Tel. (06861) 4578
- 5**
66793 Saarwellingen
Lucie-Bolte-Straße 4
Tel. (06838) 903310
- 6**
66125 Dudweiler
Saarbrücker Straße 125
Tel. (06897) 972086
- 7**
F-57350 Schoeneck
Rue Denis Papin
Tel. (00333) 87879340

Disposition Betonförderung
Region Saar-Mosel
Seilfahrt 3
44809 Bochum
Tel. (0234) 95718330

Lieferfähigkeit

Beton	Pumpe
nein	ja
ja	ja



Bitburg

Wittlich

Trier

1

LUXEMBOURG

2

Wasserliesch

Idar-Oberstein

3

Nonnweiler-Mariahütte

Wadern

Kusel

St. Wendel

4

Merzig

5

Saarwellingen

Saarlouis

6

Dudweiler

Saarbrücken

Zweibrücken

7

Schoeneck - F

FRANKREICH

IHRE ANSPRECHPARTNER

REGION SAAR-MOSEL

Region Saar-Mosel • 66793 Saarwellingen • Lucie-Bolte-Strasse 4



Michael Schenk

+49 (0)6838 90 33 31
+49 (0)151 12 53 59 64
michael.schenk@holcim.com

1 Trier
2 Wasserliesch
4 Merzig



Dirk Valentin

+49 (0)6838 90 33 30
+49 (0)151 12 53 59 39
dirk.valentin@holcim.com

3 Nonnweiler- Mariahütte
5 Saarwellingen
6 Dudweiler



Bernard Karmann

+ 33 (0) 3 87 87 18 84
+ 33 (0) 6 16 33 34 14
bernard.karmann@holcim.com

7 Schoeneck

REFERENZ

Neubau Seven Gardens Behördenzentrum Löwenhöhe

Beim Quartier "Seven Gardens Oak House" in Wiesbaden waren die Anforderungen in vielerlei Hinsicht hoch – mit Holcim DYNAMax und zertifiziertem Beton konnten die Holcim Experten diese erfüllen und damit auch zur Gebäudezertifizierung nach DGNB-Kriterien beitragen.

DYNAMax ist der ultimative Hochleistungsbeton für die neuen Designtrends, ökologischen Herausforderungen und technischen Anforderungen in der Bauindustrie.



